

Theologische Revue.

In Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster und unter
Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern von
mindestens 12-16 Seiten.

Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.

von

Professor **Dr. Franz Diekamp.**

**Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung,
Münster i. W.**

Bezugspreis
halbjährlich 6 M.
Inserate
30 Pf. für die viermal
gespaltene Petitzeile oder
deren Raum.

Nr. 15/16.

21. Oktober 1919.

18. Jahrgang.

Die Literatur zum Codex juris canonici II:
Koeniger, Grundriß einer Geschichte des
katholischen Kirchenrechts
Pöschl, Kurzgefaßtes Lehrbuch des katho-
lischen Kirchenrechts auf Grund des neuen
kirchlichen Gesetzbuches (Sägmüller).
Zur Geschichte des Bußsakramentes:
Adam, Die kirchliche Sündenvergebung nach
dem h. Augustin (Bigelmair).
Stummer, Der kritische Wert der altaramäischen
Abkürzungen aus Elephantine (Grimme).
Karge, Rephaim; Die vorgeschichtliche Kultur
Palästinas und Phöniziens (Baumstark).

v. Soden, Palästina und seine Geschichte. 4. Aufl.
(Heinisch).
Thomsen, Das Alte Testament. Seine Entste-
hung und seine Geschichte (Heinisch).
Reinhard, Das Wirken des Heiligen Geistes im
Menschen (Benz).
Bäsel, Die Kaiserkrönungen in Rom und die
Römer von Karl dem Großen bis Friedrich II
(Eichmann).
Jellouschek, Des Nicolaus e Mirabilibus O. Pr.
Abhandlung über die Prädestination (Dörholt).
Scholz, Die Reformation und ihre Wirkung in
Ernestinischen Landen. 3 Bde (Grisar).

Kaftan, Philosophie des Protestantismus (Wun-
derle).
Ziesché, Über katholische Theologie (Krebs).
Ehrle, Grundsätzliches zur Charakteristik der
neuen und neueren Scholastik (Diekamp).
Meyer, Platon und die Aristotelische Ethik
(Rolfes).
Kleinere Mitteilungen.
Erwiderung von Hans Lietzmann und Antwort
von Felix Haase.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Die Literatur zum Codex juris canonici.

II.

In Nr. I, vgl. Theol. Revue Nr. 15/16 vom 18. Okto-
ber 1918, Sp. 340, wurde versprochen, daß nach den
dort unter A. rezensierten Einleitungsschriften die Kom-
mentare, Lehr- und Handbücher sowie die Nachträge zu
früheren solchen Büchern und die Monographien in Be-
tracht gezogen werden sollen. Das Versprechen soll nun-
mehr wenigstens teilweise eingelöst werden. Fortsetzung
wird folgen.

B. Kommentare.

Es ist Regel, daß nach dem Erscheinen neuer Gesetz-
bücher zuerst die kommentatorische Tätigkeit einsetzt.
So hatte es denn auch den Anschein, als ob das beim
C. J. C. ebenso sein würde. Wenigstens kündigte nach
Archiv für kath. Kirchenrecht XCVIII (1918), 142 f. die
bekannte Verlagsanstalt Ferdinand Schöningh in Paderborn
in Voranzeige das demnächstige Erscheinen folgenden
Verlagswerkes an: „Codex Juris Canonici. Handaus-
gabe mit Erläuterungen, in Verbindung mit Prof. Dr.
Eduard Eichmann-Wien, Prof. Dr. August Knecht-Straß-
burg, Prof. Dr. Johannes Linneborn-Paderborn, Abt Raphael
Molitor O. S. B.-St. Joseph bei Coesfeld und Prof. Dr.
Franz Egon Schneider-Freiburg i. Br., herausgegeben von
Dr. Godehard Josef Ebers, Professor der Rechte in
Münster i. W. Das Werk ist auf drei handliche Bände
zu ungefähr je 15 bis 20 Bogen berechnet. In Bälde
werden einzelne Lieferungen erscheinen.“ Aber ebd. S. 465
las man: „Wie ich unter der Hand erfahre, wird der in
der vorigen Kirchenrechtlichen Chronik — S. 142 f. —
angekündigte Deutsche Kommentar zum Codex Juris
Canonici von Professor Dr. Godehard Josef Ebers und
einer Reihe theologischer Mitarbeiter nicht erscheinen, da
die Verlagsanstalt Ferdinand Schöningh in Paderborn
vom Hl. Stuhle nicht die erforderliche Nachdruckserlaubnis
erhalten hat“. In Übereinstimmung hiermit berichtete
N. Hilling (Bonn) im Lit. Handweiser 1918 Nr. 1/2,
Sp. 17: „Endlich möge noch erwähnt werden, daß be-

reits zwei ausführlichere Kommentare zum Codex Jur.
Can. von dem Münsterschen Professor der Rechte G. J.
Ebers und mehreren theologischen Mitarbeitern und von
E. Ruck, Professor des öffentlichen Rechts in Straßburg,
angekündigt worden sind. Da jedoch die ersten Kommen-
tare in der Regel nicht die besten sind und naturgemäß
rasch veralten, werden die meisten Konfratres gut tun,
wenn sie mit der Anschaffung dieser mehrbändigen Werke
sich nicht allzusehr beeilen und womöglich das Erschei-
nen einer größeren Anzahl von Entscheidungen der von
Benedikt XV am 15. September 1917 eingesetzten
Kardinalskommission für die rechtsgültige Auslegung des
Codex Jur. Can. abwarten. Wie zur Herstellung des Codex
Jur. Can. eine lange Zeit von 13 Jahren erforderlich war,
wird es auch zu seiner Erklärung einer längeren Frist
bedürfen.“ Ebd. Sp. 260 heißt es: „Der in der ersten
Doppelnummer (Sp. 17) des Lit. Hdw. — nebenbei be-
merkt ohne jede unfreundliche Nebenabsicht! — ange-
kündigte Kommentar zum neuen Codex Juris Ca-
nonici, den Prof. Dr. G. J. Ebers in Münster i. W.
mit mehreren Mitarbeitern plante, wird nicht erscheinen,
da die Nachdruckserlaubnis nachträglich davon abhängig
gemacht wurde, daß Text und Kommentar getrennten
Bänden überwiesen werden. Die Mitarbeiter haben sich
daher entschlossen, an Stelle eines Kommentars eine ein-
gehende systematische Darstellung des nunmehr geltenden
kirchlichen Rechts in selbständigen Abhandlungen zu
bieten, von denen als erste das Ordensrecht von Abt
Raphael Molitor O. S. B. herauskommen wird.“ Ge-
zeichnet von der Redaktion E. M. R.

Ob unter diesen Umständen ein günstigerer Stern
über dem bereits erwähnten, von Professor Dr. Erwin
Ruck in Straßburg, bzw. Basel geplanten Kommentar
zum C. J. C. walten wird, ist zweifelhaft. Es kündigte
nämlich die Verlagshandlung von E. Finckh in Basel
1918 an: „Codex Juris Canonici, herausgegeben und
bearbeitet von Dr. jur. Erwin Ruck, o. Professor der
Rechte an der Universität Basel, 2 Bände. Bd I: Text
mit Anmerkungen; Bd II: Systematische Darstellung.
Das Erscheinen des Codex Juris Canonici, der von

Pfingsten 1918 ab als Gesetzbuch das Recht der katholischen Weltkirche normiert, ist ein weltgeschichtliches Ereignis ersten Ranges; seine Kenntnis ist künftig notwendige Voraussetzung zum richtigen Verständnis und Urteil in Sachen des Rechts, des Glaubens und der Politik der katholischen Kirche. Diese Voraussetzung zu schaffen ist der Zweck des genannten Werkes. Ein führender Kirchenrechtler wird in ihm von wissenschaftlicher Warte aus an den Codex herantreten, um kraft Kenntnis der Geschichte und des geltenden Rechtes seinen Inhalt und seine Bedeutung vor Augen zu stellen. Dem dient vorweg der erste Band, der neben dem Text in einer Reihe von Anmerkungen die für das Verständnis und die Beherrschung des Gesetzes notwendigen Grundlagen schafft. Dem schließt sich an der zweite Band. Er wird in einer auf das Wesentliche und Grundsätzliche gerichteten Verarbeitung des ganzen Stoffes eine umfassende systematische Darstellung des neuen kirchlichen Weltrechtes bieten. Die erste Lieferung des auf zehn Lieferungen berechneten Werkes wird in Bälde erscheinen.“

Waltete so bislang über den Kommentaren zum C. J. C. ein weniger günstiges Geschick, so ist die Zahl der bereits zum neuen kirchlichen Gesetzbuch erschienenen Lehr- und Handbücher sowie der Nachträge zu früheren derartigen Werken, die nun notwendig einer irgendwie gearteten Vervollständigung bedürfen, und besonders der Monographien um so beträchtlicher.

C. Lehrbücher, Handbücher und Nachträge zu früheren kirchenrechtlichen, moral- und pastoral-theologischen Lehr- und Handbüchern.

a. Lehrbücher:

1. **Koeniger**, Albert Michael, Dr., o. ö. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, **Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts**. Köln, Bachem, 1919 (91 S. gr. 4^o). M. 3,20; Geb. M. 4,20.
2. **Pöschl**, Arnold, Dr., o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Graz, **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches**. Erste Hälfte: Allgemeiner Teil und Verfassungsrecht. Zweite Hälfte: Verwaltungs- und Ordnungsrecht. Privat-, Straf- und Prozeßrecht. Graz und Leipzig, Moser (Meyershoff), 1918 (X, 385 S. gr. 8^o). M. 11,50; geb. M. 15,50.

1. Seit mehr als einem Dezennium plädiert der bekannte Berliner Kanonist U. Stutz in einer Reihe von Arbeiten, z. B.: Die kirchliche Rechtsgeschichte, 1905; Der Geist des Codex Juris Canonici (1918) S. 161 ff., dafür, daß im Kirchenrecht nach Analogie des Profanrechts wie überhaupt so auch im akademischen Lehrvortrag von der bisherigen „Einleitungshistorie“, die je am betreffenden Ort die nötigsten historischen Bemerkungen mache, abgegangen und die Rechtsgeschichte von der Rechtsdogmatik getrennt werden sollte, daß das gesamte historische Material vom geltenden Recht geschieden und nach historischen Gesichtspunkten durch- und zusammengearbeitet werden sollte, soll es anders mit der Wissenschaft des Kirchenrechts vorwärts gehen. Rez. hat demgegenüber kurz schon früher, eingehender aber neuestens in einem Artikel: Die Stellung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der akademischen Disziplin des Kirchenrechts (Theol. Quartalschrift C [1919], 59 ff.) sich dahin entschieden, daß es freilich sehr wünschenswert wäre, daß analog der weltlichen Rechtswissenschaft eine Vorlesung über die kirchliche Rechtsgeschichte der dogma-

tischen Vorlesung über das geltende Kirchenrecht vorangehen oder parallel mit ihr gehen würde, daß aber trotzdem die Vorlesung über das geltende Recht doch immer noch von der „Einleitungshistorie“, d. h. den nötigen und ebendamit doch auch eingehenderen rechtsgeschichtlichen Vorbemerkungen zu den einzelnen kirchenrechtlichen Institutionen begleitet sein müßte. Dieses Ideal scheiterte aber an der mangelnden Zeit bzw. Kraft der Studierenden. So bleibe als Resultat: „Entweder eine eigene Vorlesung über kirchliche Rechtsgeschichte und hernach oder zugleich eine dogmatische Vorlesung über das geltende Kirchenrecht mit nur kurzem, aber eben deswegen vielfach ungenügendem Verweis auf den einschlägigen Passus in der Rechtsgeschichte, oder aber, und zwar richtiger, nur eine, näherhin dogmatische Vorlesung mit der an Ort und Stelle zu gebenden, doch etwas einlässlicheren historischen Darlegung oder also mit ‚Einleitungshistorie‘. So erhält der Studierende einen tieferen Einblick und besseres Verständnis des einzelnen kirchenrechtlichen Instituts selber und damit des geltenden Kirchenrechts überhaupt“ (S. 92 f.).

In der angeführten Kontroverse stellt sich der bekannte Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts Koeniger in Braunsberg, jetzt Professor des Kirchenrechts in Bonn, mit vorliegendem Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts doch wohl ziemlich entschieden auf die Seite von Stutz, wie das Vorwort besagen dürfte.

Ausgehend von der Tatsache, daß bis zur Stunde nur Stutz eine vollständige Geschichte des katholischen Kirchenrechts geschrieben habe, daß dagegen die kanonistischen Hand- und Lehrbücher zumeist nur einleitungsweise und dürftig geschichtliche Rückblicke für die einzelnen Teile des geltenden Rechts ihres systematisch geordneten Ganzen geben, und daß von den kirchengeschichtlichen Lehrbüchern auch wenige rechtsgeschichtlich orientiert seien, fährt der Verf. fort: „Letzterem Umstand verdankt der gegenwärtige ‚Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts‘ sein Entstehen... Wer über derlei schreibt, wird nun immer zuerst dem Meister kirchlicher Rechtsgeschichte, Professor Stutz, zu danken haben. Auch der Verfasser dieses Grundrisses will der Dankspflicht hiermit genügen. Im übrigen bescheidet er sich mit dem Gedanken, in etwa vielleicht das Interesse für die Rechtsgeschichte der katholischen Kirche gerade jetzt mitfordern zu helfen, da der neue Codex Juris Canonici mit seinem umfangreichen, vom Kardinalstaatssekretär Gasparri stammenden Quellenapparat ohnehin zu historischen Rückblicken einlädt, und die Congregatio de Seminariis unterm 7. August 1917 zudem erklärt hat, daß durch die Lehrer des Kirchenrechts eine geschichtliche Begründung der Erklärung der einzelnen Partien des neuen kirchlichen Gesetzbuches jeweils vorausgeschickt werden soll (Acta Apost. Sedis IX [1917] 409). Literaturangaben sind absichtlich vermieden worden. Doch wird bei aller gedrängten Kürze, in welcher die Arbeit abgefaßt werden mußte, dem Kenner nicht entgehen, daß auch die neuesten Forschungen mitberücksichtigt sind. Der Text allein erschien im Mai-Juli-Heft 1918 der ‚Monatsblätter für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten‘; das erklärt und entschuldigt wohl auch, daß die Noten in einen Anhang verwiesen wurden.“

Dies alles zur Orientierung vorausgeschickt, und unentschieden belassen, ob Verf. auf Seiten von Stutz oder Rez. in bewußter Frage steht, — jedenfalls soll ihm, der aufrichtig auf seine maßgebende Vorlage hinweist, nämlich auf den von Stutz gegebenen Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts in „Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, V. Band, in erster Auflage 1904, in zweiter 1914, hier S. 279—368“, volle Anerkennung ausgesprochen werden. Zwar folgt er der Disposition von Stutz im großen: I. Das Kirchenrecht

in freier Erstentwicklung (1.—4. Jahrh.); II. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß des römischen Rechts (4.—7. Jahrh.); III. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß des germanischen Rechts (7.—12. Jahrh.); IV. Das Kirchenrecht unter dem Einfluß der Schule (12.—15. Jahrh.); V. Das Kirchenrecht in seiner Beschränkung und Reform (15.—18. Jahrh.); VI. Das Kirchenrecht in seiner Entgegnung und Verselbständigung (18.—20. Jahrh.). Aber im Detail weiß K. bei seiner tiefen Kenntnis der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts und bei seiner Stoffbeherrschung diesen über Stutz hinaus da und dort noch stark zu bereichern, frei zu verteilen, klärend zu beleuchten, und das alles in obgleich konziser doch fast durchweg klarer Form. Man erlasse uns, Belege im kleinen dafür anzuführen.

Ebensowenig möchten wir mit den Ausstellungen in das Kleine gehen. Im größeren aber dürfte für die Zeit des Urchristentums das *jus divinum* zu sehr hinter dem *jus humanum* zurücktreten, das Moment der rein menschlichen Entwicklung in der grundlegenden Hierarchie zu stark betont sein. Sodann sind die Noten bisweilen etwas spärlich und dadurch unwillkürlich einseitig ausgewählt. Vollends spärlich werden sie gegen den Schluß hin. So kommen aus den 213 derselben mehr als 150, also Dreiviertel auf die Zeit vor Gratian, bzw. vor Innozenz III., also vor c. 1200. Schwer ferner vermißt man trotz aller Entschuldigungen im Vorwort und trotz der offensichtlichen Beherrschung der primären und sekundären Quellen die Angabe von auch nur der allerwichtigsten Literatur. Zum mindesten hätte in der Vorrede neben Stutz auch genannt werden sollen Freisen, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit, 1916. Die Vorzüge aber auch Schatten dieses trotz allem bedeutenden Werkes (vgl. die Rez. von J. G. Ebers, Theol. Revue XVI [1917], Nr. 17/18) schlagen da und dort etwas durch, z. B. „Latentes Kirchenrecht“ S. 56. Gleichmäßig endlich fehlt, soviel wir sehen, bei Stutz, Freisen und Koeniger die Aufführung der formalen Quellen des neuzeitlichen Kirchenrechts, analog den früheren Perioden S. 15. 24. 35 f. 38 ff. Was S. 50 ff. über die Dekretalensammlung Klemens' VIII und das Bullarium Benedikts XIV steht, genügt nicht hierin.

Den Schluß der alles in allem sehr gediegenen Arbeit macht ein dankenswertes Register, das aber, um voll nützlich zu sein, viel reichhaltiger sein sollte. Als Wunsch bleibt eine vollständige große Neubearbeitung der kirchlichen Rechtsgeschichte durch den dazu berufenen Verfasser.

2. Die Reihe der eigentlichen Lehrbücher auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches eröffnet in würdiger Weise der Grazer Kanonist Pöschl.

Welche Zwecke er dabei verfolgt, spricht das Vorwort aus. Danach will für die Studierenden und zwar besonders an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten unter etwas eingehender Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse möglichst rasch eine übersichtliche Darstellung des neuen Rechtes in seinen Zusammenhängen mit dem historischen Rechte der Kirche gegeben werden. Doch sucht der Verf. dabei auch der Einführung weiterer Kreise ins neue kirchliche Recht und der Klärung mancher allgemeinen Fragen zu dienen. Besonders aber will er, abgesehen vom neuen Stoff des Kodex, über die bisherigen Handbücher des Kirchenrechtes, so von Scherer und Hinschius, sodann die Lehrbücher von Sägmüller, Heiner, Friedberg, Groß-Schueßer und Haring hinaus für die Behandlung des Stoffes neue Vorschläge machen und auch gleich verwirklichen.

„Einer Sache vor allem erscheint bisher nach seiner Auffassung zu wenig Beachtung geschenkt. Das sind die Grundbegriffe, auf denen das ganze Kirchenrechtssystem aufgebaut ist, womit es fortwährend arbeitet. Ist deren Bedeutung schon an sich nicht gering zu veranschlagen, weil sich ein von der Basis

ausgehender Riß gar oft durchs ganze Gebäude fortsetzt, so haben die Elemente gerade für eine Elementarlehre doch wohl ganz besondere Berücksichtigung zu beanspruchen. Man kann nicht verlangen, daß der Anfänger zu viele Einzelheiten in sich aufnehme — im Gegenteil ist zu sehr angehäufter Detail oft den Verlauf der Grundlinien gerade zu verdecken geeignet —, nur die Erkenntnisgrundlagen einer Disziplin soll er sich vor allem aneignen. Diese aber sollen sonnenklar vor seinen Augen liegen. Wie aber sieht es damit bisher aus? Im bisherigen Schrifttum wird da stark mit Voraussetzungen gearbeitet. Zahlreiche Begriffe und Ausdrücke (*jurisdictio*, *forum externum* und *internum*, Dogma, Moral, liturgische Gesetze u. v. a.) werden zwar auf Schritt und Tritt verwendet, aber nirgends in ihrem Verhältnis zum Rechte erklärt. Ja bei näherem Zusehen zeigt sich sogar ein Schwanken, das man nicht für möglich halten sollte. Die Dinge sind daher alles andere als selbstverständlich, bedürfen vielmehr dringend einer Klärung. Und vielleicht vermag dazu die folgende Darstellung, die diesen Grundbegriffen einen verhältnismäßig breiteren Raum zumißt, einiges beizutragen. Andere Vorschläge betreffen dann die Grundlinien der geschichtlichen Entwicklung, deren Darstellung dem Verf. bisher in vielem nicht den Quellen zu entsprechen scheint, die Systematik und noch einiges sonst... Dagegen erscheint der ganze Apparat an bisheriger Literatur und an Quellen weggelassen. Auch die Quellenlehre selbst wurde bisherigem Verfahren gegenüber stark gekürzt. Man wird dieses Verfahren aber dem Verf., der selbst mit Begeisterung das historische Recht der Kirche auf breiterster und exakterster Quellengrundlage bearbeitet hat und noch unausgesetzt bearbeitet, nicht als Unterschätzung oder gar als Mißachtung der Quellen und der Rechtsgeschichte auslegen. Es ist jedoch einerseits unter solchen, die erst eine Orientierung gewinnen wollen, namentlich unter Studenten, nur ein geringes Bedürfnis nach Kenntnis der Quellen und Literatur vorhanden — sie wollen zunächst belehrt sein und weniger selbst forschen —, andererseits sollte die Arbeit, die schon von anderen in muster-gültiger Weise geleistet ist, nicht einfach wiederholt werden... Auch wurde dadurch Raum für die ausführende Darstellung frei. Nur einige Erscheinungen der neuesten Literatur, soweit sie Gegenstände der folgenden Erörterungen unmittelbar betreffen, sind, da sie noch nirgends als angeführt vorausgesetzt werden dürfen, speziell genannt.“

Man wird mit diesen programmatischen Sätzen für die Darstellung des Kirchenrechts und deren tatsächlicher Verwirklichung beim Verf. selbst weithin einverstanden sein können. So vor allem mit der Berücksichtigung der kirchlichen Rechtsgeschichte in einer Art, durch die Pöschl in der oben berührten Kontroverse auf die Seite des Rez. gegen Stutz tritt. Hierin werden u. a. entsprechend den Spezialarbeiten des Verf. aus dem kirchlichen Vermögensrecht in den §§ 10 (Geschichtlicher Überblick über das Verhältnis von Kirche und Staat), 23 (Geschichtlicher Aufbau des kirchlichen Ämterwesens), 41—45 (Kirchengut) geradezu Musterleistungen geboten. Gleichen Beifall sodann verdient fast durchweg das Bestreben um Klarlegung der kirchenrechtlichen Grundbegriffe, bisweilen in scharfer Kritik der Begriffsbestimmungen des Kodex, z. B. S. 210, wenn auch der Theologe wiederholt in etwa den dogmatischen Untergrund und Einschlag vermißt. In ähnlicher Weise ist anzuerkennen das Bemühen um die Darlegung nur der Elemente des Kirchenrechts, um die kirchenrechtliche Elementarlehre, obgleich sich auch unserem Verf. der massenhafte Stoff des kirchlichen Gesetzbuches bei allem Bestreben nach Kürze gewaltsam eindrängt. Dagegen kann man sich nicht befreunden mit der selbstgewählten Systematik des Stoffes im großen trotz der Anerkennung „des gewiß trefflichen Systems des Kodex“ (S. 56), am allerwenigsten mit der des „Besonderen Teiles“. Verfehlt ist es auf jeden Fall, jetzt noch zu disponieren: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Ordensrecht, sodann Patronats- und Eherecht als kirchliches Privatrecht, endlich Strafrecht und Prozeßrecht.

Vollends verfehlt aber und in keiner Hinsicht zu rechtfertigen ist das Weglassen der alten Quellenstellen, so vor allem aus dem Corpus Juris Canonici, und der Literatur.

Bei dieser verdienten Anerkennung und unumgänglichen Ausstellung im allgemeinen will es Rez. bewenden lassen, ohne auf Zustimmung und Kritik im Detail einzugehen. Doch soll der unerträgliche Plural „Kanons“ statt Kanones oder Kanonen ein für allemal als unzulässig zurückgewiesen und zum Schluß noch auf das dankenswerte Register hingewiesen sein, das aber etwas vollständiger sein könnte. So fehlt u. a. das Stichwort: Generalvikar.

Tübingen. Johannes Baptist Sägmüller.

Zur Geschichte des Bußsakramentes.

Die Geschichte der Bußdisziplin und des Bußsakramentes in der altchristlichen und frühmittelalterlichen Kirche hat in neuerer Zeit vielfache und verschiedenfache Behandlung gefunden, und Loofs hat in seinem »Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte« eine dogmengeschichtliche Monographie darüber immer noch als ein *pium desiderium* bezeichnet. Die neue Arbeit Adams¹⁾ bemüht sich von Augustin her sowohl nach vorwärts wie nach rückwärts Licht zu schaffen. Denn speziell Augustins Bußlehre ist noch in neuester Zeit ganz verschiedenfach beurteilt worden. Auch die Resultate der letzten Schrift darüber: F. Hünermann, Die Bußlehre des heiligen Augustinus (Paderborn 1914) haben teilweise Zustimmung, teilweise Ablehnung erfahren. Adam selbst hat in dieser Zeitschrift (1915 Sp. 67—74) mehrfache Einwendungen erhoben. Er will nun die Augustinischen Gedanken über die kirchliche Buße nachprüfen und ihr Verhältnis zur Bußlehre der Frühscholastik klarstellen und speziell die Bedeutung untersuchen, die Augustin in der Entwicklung der kirchlich geleiteten Privatbuße zukommt.

So behandelt er im 1. Kap. die ordentlichen Mittel des Sündennachlasses. Als solche erkennt Augustin nur die Taufe und das Gebet, näherhin das Vaterunsergebet an. Daneben erwähnt er als drittes außerordentliches Mittel des öfteren die *paenitentia luctuosa et lamentabilis*. Auch *Sermo* 351, den der Verf. für augustinish hält und als eine Art Pastoralanweisung für die Buße bezeichnet, nennt die Kirchenbuße ein ordentliches Heilmittel, aber doch nur gegen schwere Sünden, die nach der ganzen Auffassung Augustins ein bedauerlicher Ausnahmefall im Leben des Christen bleiben müssen.

Das Bußkräftige bei all diesen Werken der Andacht ist das Schuldbekenntnis (*confessio*) und die Liebe (*dilectio*). Unter *confiteri* versteht Augustinus das Aufdecken der eigenen Fehler vor Gott und das Bekenntnis zu seiner alleinigen Güte und Heiligkeit. An ein besonderes Bekenntnis vor den *ministri* denkt er nur in den außerordentlichen Fällen, in denen die *potestas clavium* anzurufen ist. Immerhin schließt das *confiteri* mehr in sich als das *paenitere*: der innere Akt der Selbstverdemütigung muß sich irgendwie nach außen zeigen. Aber dieser

äußere Akt ist nur eine Selbstverdemütigung im allgemeinen Sinne und deckt sich insofern nicht mit unserm Begriffe „beichten“. *Sermo* 393, der ein Bekennen vor Gott und dem Priester in einem Atemzuge nennt, stammt in der vorliegenden Gestalt nicht von Augustinus. Neben das *confiteri* tritt das *diligere*, das als Spenden materieller Güter und Vergebung fremder Beleidigungen, in Fasten und Almosengeben sich auswirkt. Für die täglichen Sünden kennt Augustinus nur diese *remedia*, vorab das Vaterunsergebet. Der von ihm gewählte Ausdruck *peccata quotidiana* birgt eine polemische Tendenz gegen den Pelagianismus in sich, der erklärt hatte, daß der Mensch kraft seines freien Willens Gottes Gebote erfüllen und so ohne Sünden bleiben könne. Diese *peccata quotidiana* sind die Folgen des erbsündlichen noch bestehenden *languor*, sind Sünden der Unachtsamkeit, wobei der Begriff nicht enge gefaßt ist, z. B. auch unreine Gedanken eingeschlossen sind, selbst wenn sie freiwillig und deshalb ihrer Natur nach tödlich sind.

Das 2. Kap. geht auf das außerordentliche Bußmittel der öffentlichen Kirchenzucht über. Gegenstand derselben sind die *peccata malitiae*, deren Charakteristisches darin liegt, daß sie in irdischen Gütern ausschließlich ihr Ziel suchen. Die paulinischen Lasterkataloge (1 Kor 6, 9—11; Gal 5, 19) dienen zu ihrer Feststellung. Ausdrücklich lehnt er die damals des öfteren vertretene Auffassung ab, daß es nur drei Todsünden gebe, *idololatria*, *homicidium* und *fornicatio*, und nur sie der kirchlichen Bußpflicht zu überweisen seien. Sein Begriff ist viel weiter und umfaßt alle schweren Sünden gegen den Dekalog. Der Laxismus weiterer Kreise, der von den *peccata mortifera* sogar noch die Unzuchtssünden ausschied und schon im Christsein an sich die künftige Seligkeit sichergestellt sah, schien noch eine Begünstigung zu erfahren, als die Kirche bei der Wiederaufnahme der Häretiker nicht allzu streng vorging. Demgegenüber betonte Augustinus die Notwendigkeit der Buße im allgemeinen und der kirchlichen Buße im besonderen. Eine wirksame Buße ist nur in der Kirche möglich. Sie gewährt Sündennachlaß in Taufe und Gebet. Und gewisse schwere und tödliche Sünden (eben die schweren Sünden gegen den Dekalog) sind (besonders durch das Wort bei Matth 16, 19) ihrer Schlüsselgewalt anvertraut. Doch die *claves ecclesiae* tilgen die Sünde nicht unmittelbar: Der unmittelbare Nachlaß geht von Gott allein oder seinen Heiligen aus. Die schwere Sünde macht vor Gott tot und Gott allein vermag wieder zum Leben zu erwecken. So hat man zwischen der göttlichen und der kirchlich-ministeriellen Tätigkeit zu unterscheiden. Augustinus benützt zur Feststellung dieses Unterschieds namentlich das Lazaruswunder, wobei er mit gewissen Abweichungen den Spuren des Ambrosius folgt. Er will bei der Darstellung der göttlichen Tätigkeit nicht bloß betonen, daß auch das kirchliche Wirken in seinem tiefsten Grunde nur ein Gnadenwirken Gottes sei. Nein, es handelt sich dabei um ein dem kirchlichen Lösen schlechthin vorausgehendes, und von ihm sachlich und zeitlich verschiedenes Wiederbringen des durch die Sünde verlorenen Lebens in seinem Vollsinne. Das göttliche *suscitare* unterscheidet sich von dem *solvere* der kirchlichen *ministri* wie die Auferweckung des Lazarus von dem nachfolgenden Auflösen seiner *ligamenta*. Der Wiedererweckte ist nur noch gebunden, kann noch nicht gehen.

¹⁾ Adam, Karl, Dr., a. o. Universitätsprofessor in München, Die kirchliche Sündenvergebung nach dem heil. Augustin. [Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte, herausgegeben von Dr. A. Ehrhard und Dr. J. P. Kirsch, XIV. Bd., 1. Heft]. Paderborn, Schöningh, 1917 (X, 167 S. gr. 8°). M. 6.

Insofern ist das *solvere* der Kirche ein weniger bedeutendes, aber immerhin wichtiges. Begründet ist diese Darstellung in Augustins Auffassung von Sünde und Sündenschuld, die durch die Auseinandersetzung mit dem Pelagianismus geklärt ward. Die Sünde erzeugt auch nach dem Vorübersein des Aktes einen bleibenden Zustand der Straffälligkeit, für den er den dem römischen Rechte entnommenen Ausdruck *reatus* gebraucht. Sein Wesen beruht in dem bleibenden Abgekehrt- und Getrenntsein des Geistes von Gott. Dem Charakter dieses *reatus* entspricht die Vergebung. Die Vergebung ist etwas Gott allein Zugehöriges, die Wiedergeburt Gottes Werk allein. Diese ausschließliche Hervorhebung der göttlichen Kausalität beim Akt der Wiedervergebung ist in die Theorie Augustins vom partikulären Heilswillen Gottes einzustellen. Wort und Sakrament der Kirche haben nur für jene eine Heilswirkung, die zum ewigen Leben berufen sind. Und seine antidonatistische Polemik hat diese Auffassung verstärkt; seine antidonatistische Gnadenlehre steht in Verbindung mit Gedanken aus seiner vorchristlichen Zeit, besonders Platons Ideenlehre. Die kirchliche Wirksamkeit beim Bekehrungsvorgang beschränkt sich demnach darauf, die Fesseln zu lösen, die dem Sünder, wie dem auferweckten Lazarus, noch anhaften. Diese *vincula ipsius reatus* sind die Verpflichtungen, denen er noch nachzukommen hat und die auf eine *satisfactio congrua* gehen. Insofern diese Verpflichtungen nach dem Willen Gottes durch die Kirche und die *praepositi sacramentorum* festgestellt werden, besteht die Bindung von seiten des Priesters in der Auflage der Kirchenbuße und die Lösung in der Erklärung, daß die *satisfactio congrua* geleistet sei. Die Lösung fällt mit der *reconciliatio* zusammen und hat, wie auch die Bindung, ebenfalls Geltung im Himmel. Unmittelbar bringt die Rekonziliation die Lösung von der Bußverpflichtung, mittelbar aber auch die Befreiung vom *reatus* und damit von der Sünde. So gewinnt das *solvere* der Kirche sakramentalen Gehalt und die Bedeutung der *ecclesia* für die Sündennachlassung wird verständlich. Beide Faktoren, der göttliche und der kirchliche, sind in der Heilsoökonomie vonnöten. Allerdings der Begriff der kirchlichen *remissio* ward dadurch ausgehöhlt und diese Theorie wurde dem evangelischen und von der kirchlichen Tradition festgehaltenen Vollsinn des *remittere* und *solvere* nicht gerecht. Darum ist Augustin auch der therapeutische Zweck der Buße der vordringlichere.

Augustins Bußlehre hat großen Einfluß auf die Früh-scholastik geübt. Seine Sätze von der *propria maiestas dei suscitantis* bestimmte deren Auslegung der *clavés*. Abälard schaltete zugunsten der rechtfertigenden Liebesreue den sakramentalen Faktor fast ganz aus, Hugo von St. Viktor unterschied ein doppeltes Sündenband und wies die Lösung von der *obduratio mortis* der *gratia adveniens*, die Befreiung vom *debitum futurae damnationis* der sakramentalen Absolution zu. Der Lombarde läßt im Kampfe gegen dieses Auseinanderreißen von Schuld und Strafe lieber auch die *macula* durch die Gnade getilgt werden und weist der kirchlichen Absolution nur die Aufgabe zu *ostendendi homines ligatos vel solutos*, und seine Anschauung beherrschte fast ein Jahrhundert die Spekulation. Richard von St. Viktor stellte die Theorie von der bedingten Lösung des *vinculum damnationis* auf, Robert Pulleyn wies der kirchlichen Absolution wenigstens die Befreiung

von den Sündenschwächen zu, bei Albertus Magnus gewinnt die kirchliche Schlüsselgewalt bereits wieder kausalen Einfluß auf die Tilgung der Schuld und Thomas von Aquin endlich brachte sie in ein ursächliches Verhältnis zur schuldtilgenden Kontrition: das *te absolvo* zeigt nicht bloß *significative*, sondern *effective* an, daß der Pönitent losgesprochen ist. Aber auch er sah im Sakrament nur die Materialursache der Gnade. So bedurfte es der hingebenden, sich an der kirchlichen Praxis immer wieder orientierenden Arbeit der Theologen, um Augustins Besonderheiten zu erkennen.

Die äußere Form der Kirchenbuße besteht nach Augustin in der Exkommunikation, Inkreption und Rekonziliation. Die Exkommunikation stellte im wesentlichen eine Trennung vom Altare dar und war auch als solche nur eine zeitweise; nur wenn die Aussicht auf Bußreue nicht gegeben war, wurde sie zur Trennung von der Gemeinschaft. Die letzte Entscheidung hierfür lag bei den *sacerdotes* und auch die Dauer wurde von den Kirchenvorstehern festgesetzt. Bestimmte Bußwerke vor der Öffentlichkeit wurden nicht zur Auflage gemacht, dieselben waren privater Natur. Die Selbstanklage war nicht wesentlich. Das Peinlichste war die Inkreption, die öffentliche Zurechtweisung von seiten des Bischofs oder des Klerus. Augustinus wandte aber die öffentliche Zurechtweisung nur öffentlichen Sündern gegenüber an, geheimen Sündern gegenüber erfolgte sie geheim. Nach der Besserung erfolgte die Rekonziliation, die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft und den Lebensorganismus der Kirche. Sie umschloß das *solvere* vom Reate der Sünde und von ihr war in letzter Linie auch die *suscitatio* abhängig. Insofern stellte sie Augustinus auf eine Linie mit der Taufe als Sakrament. Der Gnadenfaktor dabei ist die durch sie ermöglichte Verbindung mit den *sancti* der alleinseligmachenden Kirche. Sie erfolgte wohl in der Form der Handauflegung, doch hatte dieselbe wie das dabei verrichtete Gebet nur fürbittenden Charakter.

Dabei waren Reibungen und Härten nicht zu vermeiden. Kirchenvorsteher waren Schmähungen ausgesetzt und manche mieden lieber jedes strengere Verfahren. Gegen die Öffentlichkeit des Bußverfahrens erhoben sich grundsätzliche und praktische Bedenken. Aus dem Laxismus und der Ohnmacht der Kirche, ihn zu überwinden, schöpfte der Donatismus seine Kraft. Da ergaben sich für Augustinus neue Gesichtspunkte im donatistischen Streit (3. Kap.). Der donatistische Kirchenbegriff, der sich von milderen zu puritanischen Anschauungen entwickelt hatte, schloß alle bekannten schweren Sünder als *mali* aus der Kirche aus und der Ausschuß war für die Kirche eine Heilsnotwendigkeit. Die Exkommunikation hatte eine göttlich-rechtliche Geltung und war, wie Gottes Urteil, dauernd. Als schwere Sünden galten Idololatrie und die damit zusammenhängende *traditio*, die *persecutio* eines vom Hl. Geiste erfüllten donatistischen Bekenntners und die *haeresis*. Für sie gab es keine Bußmöglichkeit. Andere Vergehen wurden milder beurteilt. Der Begriff des *sanctus* erstarrte zu einem rein formalen; im Kampfe gegen Augustinus wurde schließlich das Befleckungsprinzip auf die Gesamtheit der schweren Sünden, wenigstens in der Theorie, ausgedehnt. Die Praxis freilich zwang den Donatismus, die Todsünder in ihrer Kirche absichtlich zu übersehen. Mit diesem Grundsatz verband sich der andere, daß nur

ein *sanctus minister* Heilsakte setzen könne. Die Sakramentsspendung eines *mortuus* war null und nichtig; darum müssen alle von ihm gespendeten Sakramente wiederholt werden. Demgegenüber warf Augustinus die Frage auf, ob der Ausschluß aus der Kirche wirklich das einzige und notwendige Scheidemittel zwischen den Guten und Bösen sei und er verneinte sie: nicht von der Mitgliedschaft der Schlechten, sondern der Guten wird das Wesen der Kirche getragen. Die Schlechten gehören nur scheinbar der Kirche an; es genügt die geistige Absonderung und es besteht keine Nötigung, sie unter allen Umständen auszuschließen. Und wenn der Ausschluß erfolgt, ist er kein dauernder und das kirchliche Urteil kann nicht mit dem göttlichen identifiziert werden, da es Unschuldige treffen kann. Demnach bildet die Exkommunikation keinen wesentlichen Bestandteil der Kirchenbuße und es besteht auch jene Kirchenbuße zu Recht, die davon absieht und privater Natur ist. Die Frage nach dem Begriff der unvergebbaren Sünde gegen den Heiligen Geist beantwortet er dahin, daß sie die Sünde der Verstocktheit ist. Aber diese läßt sich vom irdischen Richter nicht mit Sicherheit feststellen. So entzog er allen rigoristischen Tendenzen den Boden. Gegenüber dem pneumatischen Amtstum der Donatisten begründete er den Satz der Kirche, daß der Charakter der Sakramentsspendung vom sittlichen Stand des Spenders unabhängig sei, tiefer. Nicht das *meritum* des Spenders, sondern Christus gibt dem Sakramente die Kraft. Freilich das *ius dandi* wird dem Inhaber zum Verderben, wenn ihm die *caritas unitatis* fehlt. Wo sie abgeht, ist auch nicht der Heilige Geist, und ein Häretiker oder Schismatiker, aber auch ein *malus toleratus* kann wohl das Sakrament spenden, aber nicht dessen Gnade. Aber die Wirksamkeit ist auch nicht an die persönliche Heiligkeit des Ordinierten, sondern an die Heiligkeit der Gesamtkirche gebunden. Der Minister spendet das Sakrament nicht aus sich selbst, nicht als Stellvertreter Gottes, sondern als Stellvertreter der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen. Die *sancti* sind es, die binden und lösen. Augustinus weitet die Interzessionsgewalt der Gemeinde zur Lösungsgewalt der Heiligen aus. Diese Lehre blieb für die Ausgestaltung der Bußpraxis der Kirche nicht ohne Folgen. Die *communio* macht die Kirche zur Kirche der Heiligen und nicht Trennung, sondern Vereinigung mit der Kirche ist das rechte Bußmittel; die Exkommunikation ist aus ihrer dominierenden Stellung verdrängt und das Recht einer innerkirchlichen Buße begründet, der Boden für eine Buße vor dem Priester allein ohne Kirchenbann und öffentliche Rüge bereitet.

Denn an Augustinus knüpft die Begründung der Privatbuße an (4. Kap.). Wohl hatte die Ostkirche schon früher in ihrer Bußbetrachtung die Heilung von sittlichen Verbrechen in der Buße gesucht und das öffentliche Bußverfahren konnte nach der Aufhebung des *πρεσβύτερος ἐπὶ τῆς μετανοίας* keine neue Blüte mehr erfahren. Dagegen im Abendland war der Blick völlig auf die *satisfactio plena et iusta* eingestellt und bis gegen Ende des 4. Jahrh. finden sich keine Ansätze einer kirchlich geleiteten Privatbuße. Das einzige gesicherte Beispiel eines in der abendländischen Kirche üblichen Privatverfahrens war (nach der vom Verf. vorgenommenen Deutung des can. 30 des Konzils von Hippo vom Jahre 393) die Rekonziliation eines schwerkranken Büßers. Auch

Ambrosius hat nicht vom öffentlichen Bußverfahren abgesehen, doch wenigstens (nach der Notiz seines Biographen Paulinus cap. 39) geheimes Bekenntnis entgegengenommen und dem Sünder durch eigene Gebetsmacht zu helfen gesucht. Augustinus aber führte, im bewußten Gegensatz zur bisherigen Übung, für alle geheimen Sünden die Privatzurechtweisung durch und im Anschlusse daran war auch die *satisfactio* und *reconciliatio* geheim, mit der sakramentalen Wirkung der *paenitentia maior*. Als geheime Sünden galten ihm alle, die nicht öffentlich bekannt waren. So blieben der öffentlichen Buße vorbehalten die Sünden gegen den Glauben, die gerichtlich abgeurteilten Vergehen und die Gewohnheitsünden. Damit bahnte sich ihm eine neue Klassifizierung der Todsünden an in drei, bzw. zwei Klassen, je nach der Bußverpflichtung. Augustinus hält fest: Sämtliche *peccata malitiae* werden durch die *claves ecclesiae* nachgelassen; die Vorsteher haben zu prüfen, ob die schwere Sünde zugleich ärgerniserregend ist; ist das der Fall, wie bei den Sünden gegen den Glauben, abgeurteilten Verbrechen, Gewohnheitsünden, so bleibt die Trennung vom Altare und die Übernahme der öffentlichen Buße bestehen. Im andern Falle genügt die *privata correptio*. Diese geheime Zurechtweisung setzte sich um so mehr durch, als sie im Unterschiede zur öffentlichen Buße wiederholbar war und auch dem rückfälligen öffentlichen Sünder Bußmöglichkeiten eröffnete. Aber damit verschob sich auch die Einschätzung der einzelnen Stücke der Buße zugunsten der *confessio* und das Bußsakrament wurde das Sakrament des Bekenntens. Immerhin zog die Spekulation auch noch in späterer Zeit einen Strich zwischen privater und öffentlicher Buße, ausgehend von dem Sakramentsbegriff der unwiederholbaren Taufe. Seit dem 13. Jahrh. jedoch erringt die *correptio secreta* nicht bloß in der Praxis, sondern auch in der Theorie ihren Platz neben der *paenitentia sollemnis* als ordentliches Sakrament des Sündennachlasses.

Augustinus hat auf dem Felde der Buße schöpferisch gewirkt. Er hat die Notwendigkeit der täglichen Buße betont, das Wesen des *peccatum malitiae* aufgedeckt und die Kirche und die Gemeinschaft mit ihr in den Mittelpunkt des religiös-sittlichen Lebens gestellt. Er hat die juristische Betrachtungsweise des kirchlichen Bußwesens theologisch überwunden und die Kirchenbuße als ein Institut der frei waltenden Gottesgnade erkennen gelehrt. In der Frage nach der unvergebbaren Sünde gegen den Hl. Geist stellte er den Heilandsberuf der Kirche sicher. Das Zusammenwirken des göttlichen und kirchlichen Faktors suchte er in einer eigenen Theorie zu lösen, die zwar in der Folgezeit nicht durchdrang, aber doch die Spekulation befruchtete. Den größten Einfluß aber gewann er durch seine Stellungnahme zur kirchlich geleiteten Privatbuße: er hat sie spekulativ begründet und ihrer Einbürgerung die Wege geebnet. Manche Besonderheiten seiner Bußbetrachtung stammen aus fremden Vorstellungskreisen und fügen sich nicht in den Rahmen seiner Gesamtanschauung. Die Kirche hat sich nicht mit seiner Bußlehre völlig identifiziert, aber das Gesunde davon zu würdigen gewußt.

Wenn das Referat etwas lang geworden ist, so entspricht das dem Interesse, das diese Frage und diese Beantwortung beanspruchen darf. Adam hat die sich hier auftuenden Probleme bis in ihre Tiefen ausgeschöpft

und für ihre Lösung eine gründliche Kenntnis des augustinischen Schriftenmaterials zur Verfügung gehabt. Und seine Resultate werden kaum anzuzweifeln sein. Namentlich die Bedeutung Augustins für die Privatbuße ist überzeugend dargelegt. Widerspruch wird vielleicht die Darlegung finden, daß Augustinus beim Bußvorgang eine zeitlich und sachlich verschiedene göttliche und kirchliche Tätigkeit annimmt, Gott allein das *suscitare* zuschreibt, die Tätigkeit der Kirche auf die Lösung der *vincula reatus* beschränkt. Aber ich glaube nach sorgfältiger Prüfung des Quellenmaterials bei Augustinus und den von ihm beeinflussten Theologen, daß er auch hierin recht behalten wird. Die Arbeit ist für die Geschichte der Theologie des großen Kirchenvaters und der Früh-scholastik, sowie für die Geschichte des Bußwesens und der kirchlichen Disziplin von hoher Bedeutung.

Dillingen a. D.

Andreas Bigelmair.

Stummer, Dr. theol. et phil. Friedrich, Der kritische Wert der altaramäischen Ahikartexte aus Elephantine. [Alttest. Abhandlungen, hrsg. v. J. Nikel, V, 5]. Münster i. W., Aschendorff, 1914 (VI, 86 S. gr. 8°). M. 2,50.

Über das altaramäische Ahikarbuch etwas endgültiges zu sagen, wird durch seinen üblen Textzustand recht schwer gemacht; aber gerade darum haben sich zahlreiche Gelehrte angereizt gefühlt, seinen Fragmenten einen einleuchtenden Sinn abzugewinnen. In dem dadurch erzielten Halbdunkel läßt sich immerhin schon erkennen, daß vom Ahikar allerhand Verbindungsfäden zu anderen Literaturwerken des Orients herüberführen, und somit sein Wert über den einer einfachen Unterhaltungsschrift weit hinausgeht. Was nun unter Anwendung eindringlicher Kritik über Wesen und Nachwirkung des altaramäischen Ahikars zu sagen ist, sucht die vorliegende Studie festzustellen, und sie kann, da ihr Verf. mit guten Sprachkenntnissen und methodischer Schulung an sein Werk gegangen ist, den Anspruch erheben, die Führung unter den bisherigen auf Ahikar bezüglichen Studien zu übernehmen.

Stummers erstes Bestreben war es, zu einem möglichst klaren Verständnis des Textes zu gelangen. Mit eigenen Konjekturen zurückhaltend, bespricht und vergleicht er alle irgendwie wichtigeren Vorschläge erklärender und emendierender Art, wobei ihm eingehendes Studium des Berliner Originals ein Mittel an die Hand gibt, das Bereich der Möglichkeiten des Emendierens scharf abzugrenzen. Dann geht er dazu über, ausfindig zu machen, wo spätere Fassungen inhaltlich über die Urfassung hinausgegangen sind, und er rechnet dahin z. B. die Begründung dafür, daß Ahikar seinen Neffen adoptiert, die lange Intrigue, die dieser gegen ihn spinnt, die Betätigung Ahikars am Hofe Pharaos. Hierbei spricht er die Vermutung aus, daß, wenn in der Urfassung von einer Reise Ahikars etwas gestanden hätte, das Ziel derselben nicht Ägypten, sondern Elam gewesen sei, wohin ihn wahrscheinlich auch Tobias 2, 10 gewandert sein ließe, und möchte deshalb den auffälligen Namen „Adlerniederung“ (paḳ'ath naṣrīn), wo nach den gefälschten Briefen Ahikar sich mit den beiden Königen vereinigen will, in „Niederung der beiden Flüsse“ (paḳ'ath nahrēn) = „Südmesopotamien“ verändern. So schreibt er der ursprünglichen

Ahikargeschichte eine einfache, wohl disponierte Fabel zu, deren Grundlinien auch die späteren, phantastisch aufgestützten Fassungen nicht verleugnen könnten. Über die mit Ahikar in Verbindung gebrachten Sprüche und Fabeln urteilt er, daß im älteren Ahikarbuch keinesfalls für zwei Sammlungen Platz gewesen sei; diejenige aber, die jetzt den Schluß der altaramäischen Fassung bildet, habe inhaltlich mit der Lebensgeschichte Ahikars so wenig zu tun, daß sie nicht aus dem Buche herausgewachsen, sondern ihm später nur äußerlich angehängt wäre. Damit bestätigt er mit Gründen, was ich früher als Vermutung geäußert hatte.

Von der „Weisheit“ Ahikars sieht Stummer im A. T. manches nachschimmern; besonders sollen die Proverbien und der Prediger deutliche Spuren einer Beeinflussung durch Ahikar aufweisen, so daß schon deshalb ihre Abfassung oder Schlußredaktion nicht vor das 5. Jahrhundert v. Chr. gesetzt werden dürfe.

Hierin kann ich St. nicht beipflichten. Was das älteste Spruchbuch angeht, so teilt es mit den Ahikarsprüchen nur sehr wenige Gedanken und zwar ziemlich allgemeiner Art (so die Notwendigkeit der Züchtigung der zu erziehenden Kinder), weiter die äußere Form des „Zahlenspruches“. Das bedingt aber m. E. noch nicht ein Abhängigkeitsverhältnis. Wäre ein solches vorhanden, so müßte auch von den uns als eigenartig ins Auge fallenden Sprüchen Ahikars etwas in den Proverbien benutzt worden sein, und weiter würde dann zwischen der äußeren Form der Sprüche beider Bücher mehr Verwandtes zu erwarten sein. So aber tönt uns bei Ahikar der kunstlose Volksmund, in den Proverbien dagegen die Zunge eines Künstlers entgegen, der seinem Gegenstande den feinsten Redeschliff zu geben imstande ist. Schließlich ist auch noch zu beachten, daß die Teile der Proverbien, in denen St. Anklänge an Ahikar findet, die Vorreden und das letzte Kapitel sind, die längst als die jüngsten Partien erkannt sind; hätte sich in ihnen etwas von Ahikarweisheit niedergeschlagen, so wäre damit dem typisch biblischen Spruche noch nichts von seiner Originalität genommen. Noch weniger kann ich St. Recht geben, wenn er den „Prediger“ unter dem Einflusse der Ahikarweisheit stehen läßt. Wenn der eine sagt: „Weisheit ist besser als Kriegsgerät“ (9, 18), die andere aber sich also hören läßt: „Stärker ist die List des Mundes als die List des Krieges“ (54, 5), so ist dabei zu beachten, daß beide Bemerkungen Schlußsätze zu Ausführungen sind, die miteinander wenig gemein haben. Übrigens hebt auch St. selbst hervor, daß sowohl die ethisch-religiöse Vertiefung der Proverbien wie die wehmütige Resignation des Predigers dem Ahikar unbekannte Stimmungen seien.

Schließlich wirft St. die Frage nach der Heimat und der literarischen Art des Ahikarbuches auf. Dabei weist er mit guten Gründen sowohl Th. Reinachs Hypothese von Ahikar als einem Sonnenmythus zurück wie die von Fr. Nau, wonach der Kern seiner Geschichte und damit auch die ihn erwähnende Stelle des Tobiasbuches historische Wahrheit enthalte, die von einer jüdischen Feder des 6. Jahrh. aufgezeichnet worden sei. Nach ihm standen dem Verfasser wohl Kenntnisse gewisser assyrischer Verhältnisse, nicht aber assyrische Geschichtsquellen zur Verfügung, so daß seine Schrift von vornherein den Charakter einer Sage oder eines Märchens getragen habe,

das als Einleitung zu einer schon früher vorhandenen Spruchsammlung gedichtet worden sei. — In den fünf Jahren nach dem Drucke von St.s Studie ist die *Ahikar*-forschung noch ein Stück weiter gediehen. Die Heimat der Sprüche verschiebt sich immer mehr aus der aramäischen in die assyrische Zone. St. selbst hat in OLZ XVIII, S. 103—105 für einige Sprüche assyrische Herkunft wahrscheinlich gemacht. Nach ihm hat dann St. Langdon (*Proceedings* 1916, S. 107 ff.) Gedanken *Ahikars* in babylonischen Sprüchen wiedererkannt, die dem Patriarchen Utnapišti als Anweisung für seine Kinder in den Mund gelegt sind, und von denen vorher Zimmern (ZA XXX, S. 185) Mitteilung gemacht hatte. Ob außer den Sprüchen auch die *Ahikarsage* eine keilschriftliche Vorlage gehabt hat, ist allerdings heute noch so wenig zu entscheiden wie vor fünf Jahren.

Münster i. W.

H. Grimme.

Karge, Dr. Paul, Professor an der Universität Münster i. W., **Rephaim. Die vorgeschichtliche Kultur Palästinas und Phöniziens.** Archäologische und religionsgeschichtliche Studien. [Collectanea Hierosolymitana. Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Station der Görresgesellschaft in Jerusalem. I. Band]. Mit 67 Abb. und einer Karte. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, 1918 (XV, 755 S. gr. 8^o). M. 36.

Fast gleichzeitig mit E. Maders schönem Buche über »Altchristliche Basiliken und Lokaltraditionen in Südjudäa« ist an dem mächtigen Bande P. Karges eine noch ungleich imposantere Veröffentlichung herausgekommen, mit der auch nach der alt-archäologischen Seite hin das wissenschaftliche Unternehmen der Görresgesellschaft in Jerusalem eine erste Großfrucht seiner Arbeitstätigkeit darbot. Wenn ich trotz denkbar höchster Einschätzung des Werkes mit ungebührlicher Verspätung an eine Anzeige desselben herantrete, so liegt der Grund an dem Entsetzlichen, das seit seinem Erscheinen über uns alle in Deutschland hingegangen ist. Als einen drängenden Vorwärts-Ruf deutscher Wissenschaft auf dem Boden des Heiligen Landes empfand ich den I. Band der *Collectanea Hierosolymitana* in der trügerischen Hoffnung, daß ein ehrenvoller Friede ihr auf jenem Boden Entfaltungsmöglichkeiten von ungemessener Weite schaffen werde. Nun haben wir, als die Besiegten des Weltkrieges, auch da unsere stolzen Hoffnungen nach menschlicher Abmessung für immer zu begraben, und das ist eine Wunde, an die man nicht gerne rührt. Immerhin wird K.s Buch selbst das Grab unserer Hoffnungen so wundervoll groß und mächtig bezeichnen wie die Riesensteindenkmäler palästinensischer Dolmen, deren stumme Sprache es mit unübertrefflicher Meisterschaft enträtselt.

Der Verfasser hatte das Glück, während seines an wertvollen Ergebnissen auch nach anderen Seiten reichen Studienaufenthaltes in Palästina auf dem Gebiete der prähistorischen Denkmälerkunde des Landes zwei bedeutsame Entdeckungen zu machen. In einer Höhle *Mṣāret el-'Abed* bei Dibl in Obergaliläa erschloß sich ihm im Dezember 1910 eine den Aurignacien angehörende Massenfundstätte jungpaläolithischer Feuersteinerzeugnisse. Zwischen der nordöstlich von Tell Hüm-Kapharnaum gelegenen Ruinenstätte *Hirbet Kerāzije*, dem biblischen Korazaim und dem Westufer des Jordan stieß er in der Einsamkeit wüstester Basaltmassen auf ein ausgedehntes Dolmenfeld,

das nicht weniger als zehn Einzeldenkmäler umfaßt. Die mustergültige Vorführung dieser Funde (S. 95—112 bzw. 306—320) bildet den eigentlichen Kern seines Werkes, der sich ihm bei restlosem, sich selbst nie genügendem Weiterziehen des Arbeitskreises schließlich zu nichts geringerem als einer Art von Gesamtdarstellung der palästinensischen Prähistorie auswuchs. Was so entstand, läßt einen Vergleich nur mit dem *Canaan*-Buche des gelehrten Dominikaners P. H. Vincent zu, um den auf eine von mir an Wilhelm II gerichtete Immediateingabe hin schon im Winter 1914/15 gemäß kaiserlichem Befehl das preußische Kriegsministerium für den Fall seiner etwaigen Gefangennahme sich zu sorgen begann, sobald sein Vaterland den gesundheitlich äußerst schwachen Ordensmann zum Heeresdienste berufen hatte!

Die Funde in der *Mṣāret el-'Abed* sind von besonderer Bedeutung, weil sie die ersten ihrer Art auf dem Boden des eigentlichen Palästina darstellten, mit denen zunächst nur diejenigen einiger jungpaläolithischen Stationen in der Umgebung von Beirut sich vergleichen ließen. Das an zahlreichen Fundstätten ungleich besser bekannt werdende europäische Jungpaläolithikum bot den ebenso naturgemäßen als unentbehrlichen Hintergrund für die einheitliche Vorführung dieses phönizisch-palästinensischen Materials, eine Skizzierung der Lebensweise der jungpaläolithischen Stämme Phöniziens und Palästinas konnte auf Grund derselben unter Heranziehung der westeuropäischen Analogie abschließend gewagt werden. Dem so entstandenen vierten Kapitel des Werkes (S. 78—114) schiebt sich nun einerseits im dritten (S. 37—78) eine streng entsprechende Behandlung schon des Altpaläolithikums vor. Die Kulturstufen von Chelles und St. Acheul bzw. des Moustérien werden zunächst (S. 37—61, 61—72) auf Grund der europäischen Funde eingeführt und dann an der Hand der bisherigen Forschungen, vor allem der Jesuiten Zumoffen und Bovier Lapierre, sowie Germer-Durands in Mittelsyrien und Palästina bis nach Ägypten hinab verfolgt, und auch hier bildet (S. 72—78) der Versuch, nun die Lebensweise der altpaläolithischen Jägerstämme Palästinas vor dem geistigen Auge des Lesers wiederzuerwecken, den krönenden Abschluß. Andererseits bieten ein Gleiches für das Neolithikum das fünfte und siebente Kapitel (S. 115—187; 200—216), so zwar, daß das erstere einleitend (S. 115—121) über Charakter und Alter der neolithischen Kultur im allgemeinen orientiert, um alsdann einzeln (S. 121—146) die frühneolithischen und (S. 146—187) die spätneolithischen Stationen in Phönizien und Galiläa vorzuführen, das letztere hingegen wieder ein Gesamtbild der neolithischen Kultur Palästinas auf Grund der Ausgrabungen entwirft. Eingehend wird auch (S. 146—157) die in die hochneolithische Zeit fallende semitische Einwanderung in den nördlichen Teil des vorderasiatischen Tafellandes und dessen Grenzgebiete besprochen. Eine zusammenfassende Untersuchung über die Lage der phönizischen und galiläischen prähistorischen Siedlungen überhaupt schiebt sich als sechstes Kapitel ein (S. 188—200) und rechtfertigt diese Stellung durch die wertvollen kulturgeschichtlichen Schlüsse, welche die siedlungsgeographischen Tatsachen naturgemäß zulassen. Das der ältesten Keramik gewidmete achte Kapitel (S. 216—293) greift nach Vorführung der Reste neolithischer Keramik (S. 216—222) auch auf die palästinensische Keramik der frühesten Bronzezeit über, die (S. 223—293) nach

Material und Technik, Hauptformen und Ornamentik durchgesprochen wird, während umgekehrt das zweite (S. 16—37), den Spuren schon vorpaläolithischer Kulturen gewidmet, das älteste Auftreten des Menschen in Vorderasien und seine geologischen Voraussetzungen erörtert. Im ersten Kapitel (S. 4—16) endlich bildet zu einem sachgemäßen einleitenden Überblick über den bisherigen Gang der prähistorischen Forschung in Palästina eine Zusammenstellung der steinzeitlichen Erinnerungen im Alten Testament einen Auftakt, der in seiner knappen und doch die weiterstreuten kleinen Züge zu einem eindrucksvollen Ganzen zusammenfassenden Art sofort eine der Perlen des gesamten Buches darstellt und jeden für weite historische Ausblicke empfänglichen Leser von der ersten Seite an fesselt.

Das ist überhaupt, was K. schon in dieser ersten Hälfte seines Buches auszeichnet, daß er mit klarster Schärfe der wissenschaftlichen Gedankenführung eine in den Kreisen deutscher Fachgelehrsamkeit leider nicht eben häufige Kunst im besten Sinne fesselnder Darstellung vereinigt. Eine Unsumme entsagungsvoller Kleinarbeit an einem wesentlich spröden Stoffe ist hier geleistet, und doch wie lebensvoll tritt uns, zwischen diese nüchterne Vorführung exakten Materials eingeflochten, das Bild der kulturellen Entwicklung des palästinensischen Menschen entgegen! Im mittleren Diluvium scheint er zuerst auf den Hochplateaus östlich des Jordans und auf den Gebirgshöhen Judäas aufzutreten, als das Land seine heutige Gestalt und sein heutiges Steppenklimate wesentlich bereits besaß, nur, noch viel niederschlags- und deshalb wasserreicher, stellenweise tiefe Gebirgswaldungen aufwies. In diesen hat er als Jäger, umgeben von der mannigfaltigen Tierwelt einer ausgesprochenen Wald- und Steppenfauna, von Jagdwild, Fischen und anderen tierischen Nahrungswerten, doch auch schon von Pflanzenkost sein Dasein fristend, in der älteren Steinzeit ein Leben geführt, dessen Einzelheiten man sich nach demjenigen der Weddas auf Ceylon, der zentralafrikanischen Zwergstämme und der Buschmänner Südafrikas vorzustellen berechtigt ist. Höhlen der Felswände und vielleicht auch schon gegen diese gelehnte feste Hütten haben gegen Ende dieser Periode im Winter seine Wohnstätten gebildet, während er des Sommers, nach Jagdbeute und Früchten das Land durchstreifend, in leichten Zweighütten Schutz fand. Handarbeiten wie Fellbearbeitung, Nähen, Drechseln und Flechten hat er damals bereits nach Ausweis seiner feinen Feuersteininstrumente völlig beherrscht, gleichzeitig aber vielleicht sich durch Kannibalismus befleckt. Höhlen sind noch immer im Gebirge, Wohngruben und lehm-beworfene Hütten aus Baumzweigen in Ebenen und Tälern während der jüngeren Steinzeit von ihm bewohnt worden. Festgestampfte Erdwälle oder zyklische Mauern begannen nunmehr seinen Ansiedelungen eine Verteidigung gegen feindliche Angriffe zu ermöglichen. Ackerbau und Viehzucht wurden in zunehmendem Maße die Grundlage seiner Lebenshaltung, ohne daß Jagd und Fischerei aufgehört hätten, eine bedeutsame Rolle für dieselbe zu spielen. Handelsbeziehungen mit Afrika wie mit den Inseln und Küsten des ägäischen Meeres lassen sich auf dieser Stufe der Entwicklung bereits mit Sicherheit feststellen. Ein allmählicher Übergang hat von ihr in die um 2500 v. Chr. wohl überall in Palästina erreichte Kupferbronzezeit hinübergeführt. Eine kulturelle Scheidung zwischen Semiten und Nichtsemiten läßt sich dabei auf Grund der bisherigen Funde nicht durchführen. Wohl blieben dagegen wirtschaftlich die Verhältnisse in den Steppengebieten des Ostjordanlandes und in dem abgeschlossenen Obergalliläa sehr verschieden von der zum seßhaften Bauerntum und zur Stadtkultur fortgeschrittenen westpalästinensischen Zivilisation. Die Hirten und Halbfellachen jener rückständigen Gebiete haben so in einem unverkennbaren Gegensatz zum Westen bzw. Süden des Landes und doch auch wieder im Schatten seiner höheren Gesittung und in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr die eigenartige spätsteinzeitliche Megalithkultur hervorgebracht, der die größere zweite Hälfte des K.schen Buches gewidmet ist. Sie erscheinen in der von verschiedenen biblischen Stellen wiedergespiegelten sagenhaften Überlieferung unter dem zugleich die Totengeister bezeichnenden Namen der Rephā'im, der mit glücklichem Griff zum leicht zitierbaren Obertitel derselben gewählt wurde.

Die Dolmen von Hirbet Kerāzije stehen als Denk-

mäler megalithischer Zivilisation am Westufer des Genezarethsees nicht vereinzelt da. Höhlen im Wādi 'Amād, im Wādi Hamām und bei eṭ-Tabra zusammen mit denjenigen von Arbela, die schon 145 v. Chr. im Feldzug des Bakchides und wiederum während des jüdisch-römischen Krieges von 70 n. Chr. eine durch Flavius Josephus bezeugte geschichtliche Rolle spielten, megalithische Bauten bei den von einer Lokaltradition als Stätte der Bergpredigt bezeichneten Baumgruppe es-Seḡerāt el-Mebarakāt, bei Hirbet Kerāzije selbst, im Wādi Kerāzije und bei eṭ-Tabra und eine ganze prähistorische Burg auf dem Basalthügel Kurūn Haṭṭin sind weitere Glieder eines bedeutsamen Monumentenkreises, dessen Vorführung und Erläuterung den Inhalt des neunten Kapitels (S. 293—379) bildet. Als Glanzleistungen stoffbeherrschender Gelehrsamkeit sind hier die Partien hervorzuheben, in denen (S. 323—352) eigentümliche megalithische Steinkreise des galiläischen Seegebietes und (S. 361—377) die Flichburg von Kurūn Haṭṭin eine Einordnung in den denkbar weitesten Kreis verwandter Erscheinungen erfahren. Besonderen Wert gewinnen die Ausführungen über die kuppelgedeckte Rundhütte und deren Verbreitungsgebiet (S. 336 ff.) mit Rücksicht auf die Bedeutung, die ihr bezüglich des von Strzygowski behaupteten asiatisch-orientalischen Ursprungs der Trompenkuppel zukommt. Das letzte und weitaus umfangreichste Kapitel (S. 379—715) endlich bringt eine entsprechende Einordnung der gesamten Megalithkultur Palästinas und ihrer Denkmäler in einen nicht weniger weit gespannten kulturgeschichtlichen Rahmen. Neben diejenigen der einen galiläischen Ecke werden (S. 379—412; 412—471) in erschöpfender Aufarbeitung des reichen Materials die megalithischen Denkmäler des übrigen Westjordanlandes und des Ostjordanlandes gestellt. Damit ist eine Grundlage von schlechthiniger Tragfähigkeit zunächst für eine Verfolgung der Entwicklung geschaffen, welche an den palästinensischen Dolmen die zahlenmäßig hervorragendste Gruppe jener Denkmäler „von naiver Einfachheit zur Anwendung von immer größerer Kunst“ genommen hat. Die wiederum unter vergleichender Beiziehung der europäischen Parallelen durchgeführte (S. 471—493) führt zu dem wichtigen Ergebnis, daß „sicherlich eine größere Zahl von Jahrhunderten unter dieser ungestörten Entwicklung vorübergegangen ist“, „die Megalithkultur in Palästina“ als Ganzes mithin „lediglich als Import eines fremden durchwandernden arischen Volkes anzusehen“ sich verbietet, sie „vielmehr mit dem Land aufs innigste verknüpft ist“ und in seiner Entwicklung „eine breite Stellung eingenommen hat.“ Ist aber etwa wenigstens speziell „das oberirdische Dolmengrab“ selber „als eine fremde Sitte nach Palästina gekommen oder hat es sich im Lande aus dem oberirdischen Steinhaufengrab“ „unter dem zunehmenden Einfluß des Seelenglaubens von selbst entwickelt?“ Mit der Beantwortung dieser weiteren Frage, die (S. 493—506) nach Abhörung aller Möglichkeiten eines auswärtigen Ursprungs im Sinne des zweiten Teiles der Alternative erfolgt, tritt die Untersuchung vom archäologischen auf das religionswissenschaftliche Gebiet über. Ganz auf diesem steht sie in tiefschürfenden Erörterungen über die Bedeutung der palästinensischen Dolmen (S. 506—609), die für den schon bisher vorausgesetzten Grabcharakter derselben nicht nur im allgemeinen den Nachweis liefern, sondern denselben näherhin im Sinne des

Totenhauses und Monuments präzisieren, die Dolmen Palästinas als Mittelpunkt des Totenkults und eigentümliche von ihnen aufgewiesene Schalenvertiefungen als Spendeschalen erkennen lehren, bestimmt das erquickende Naß aufzunehmen, mit dem man den Durst der Toten-geister zu löschen glaubte.

Eine geradezu staunenswerte Belesenheit hat hier von den entlegensten Seiten her Erklärungsmaterial geliefert. Man muß schon bis auf E. Rohdes unsterbliches Meisterwerk „Psyche. Seelenkult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen“ zurückgehen, um ähnlich Wertvolles und in vollstem Sinne des Wortes Gediegenes über den einschlägigen Stoff zu lesen. Das gilt, wenn schon allgemein, so, wo möglich, noch in erhöhtem Maße von den Nachweisen für die weltumspannende Verbreitung des Gedankens vom Durste der abgeschiedenen Seelen und seiner rituellen Linderung (S. 557—594). Daß nichtsdestoweniger der Spezialist auf jedem der hier beigezogenen einzelnen Forschungsgebiete noch die eine oder andere Ergänzung würde beibringen können, ist selbstverständlich. Meinestils möchte ich mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß es unrichtig ist, wenn (S. 581) unter Berufung auf C. M. Kaufmann behauptet wird, daß der in altchristlicher Epigraphik und in der Sprache der christlichen Totenliturgie so stark hervortretende Gedanke des *ἀναψόγειν*, *refrigerare*, *refrigerium* „niemals ausdrücklich in Verbindung mit dem Begriffe Wasser aufträte“. Eine griechisch-christliche Grabinschrift aus Oberägypten (Lefebvre, *Recueil des inscriptions grecques-chrétiennes d'Égypte* S. 128 f. Nr. 663) bittet Gott ausdrücklich die Seele der verstorbenen Theodota, den Trunk am Wasser der Rast zu gewähren (*πόδισον αὐτῆς ἐπὶ ὕδατος ἀναψόσεως* = *πότισον αὐτὴν ἐ. ὕδατος ὕ.*). Das Totegebet der koptischen Kyrillosliturgie redet (Brightman, *Liturgies Eastern and Western* S. 170 Z. 11) gleichfalls von den Wassern der Rast. Auch an das: „*Rore coelesti perfundat te*“ usw. noch der heutigen römischen Begräbnisliturgie wäre zu erinnern. Enthält doch schon das uralte in ambrosianischem, mozarabischem und altrömischem Brauche wiederkehrende Bestattungsgebet *Temeritatis quidem est* diese Bitte: „*ut huius famuli animam . . . refrigerii rore perfundas.*“ (Ich zitiere nach Richter-Schönfelder, *Sacramentarium Fuldense* S. 306).

„Die palästinensischen Dolmenbauer und ihre Zeit“ hat (S. 609—715) der letzte Abschnitt des mächtigen Schlußkapitels zum Gegenstand. Die Rephā'im, die „Schlaffen“, „Müden“, wie man in direktem Anklang an das *εἰδῶλα καμόντων* Homers im alten Israel die Geister der Entschlafenen nannte, Riesen der Vorzeit, die man in Moab, Ammon, Argöb und Basän, bei Jerusalem im Philisterlande und vielleicht auch in Ephraim lokalisierte, hat der Volksglaube in ihnen gesehen, dessen Spuren im biblischen Schrifttum K. (S. 609—646) wieder muster-gültig nachgeht. Als halbansässige Hirtenstämme erweist er selbst sie (S. 646—651), um alsdann (S. 651—685) an die genauere Präzisierung der „Stellung der Megalithkultur innerhalb der Kulturentwicklung Palästinas“ heranzutreten. Ausführungen, die dabei über den vorgeschichtlichen Ziegel-, Holzfachwerk- und Steinbau auf dem Boden Palästinas gemacht werden, müssen noch einmal ebenso sehr der kunstwissenschaftlichen Forschung zur gelegentlichen Nützung empfohlen werden, als sie tief in die verschlungenen Probleme der Ethnographie des alten Vorderorients hineinführen. Die Frage nach dem Dolmenvolke selbst wird schließlich (S. 651—709) als eine bei dem heutigen Erforschungsstande jener Probleme „mit Sicherheit“ nicht zu beantwortende behandelt. Doch will diese skeptische Haltung nur dahin verstanden sein, daß ein bestimmter einzelner Volksname aus der Reihe der zahlreichen in Bibel und keilschriftlicher Literatur uns entgegentretenden hier noch nicht ausgesprochen werden dürfe. Daß „die kleinasiatische ‚armenoide‘ Bergbevölkerung Palästinas“ — eine „mit den Subaräern und den

späteren Mitanni eng verwandte Schicht“ nennt sie K. — „als Erbauerin der palästinensischen Megalithgräber“ ausscheide, daß deren Schöpfer keinesfalls Indogermanen, daß sie vielmehr „zweifelloos in der Hauptmasse Semiten“ waren, wird immerhin in durchschlagender Beweisführung dargetan. Eine „Schlußbetrachtung“ (S. 709—715) geht noch kurz auf die „Beziehungen der palästinensischen zur west- und nordeuropäischen Megalithkultur“ und auf den „Mischcharakter der palästinensischen Kultur“ ein. Diese ganzen spätesten Teile seines Werkes geben K. Gelegenheit, in vorbildlichem Maße eine letzte, nicht hoch genug anzuschlagende Tugend, diejenige vorsichtigen Abwägens und weiser Zurückhaltung, zu bekunden. Nachträge und Berichtigungen (S. 716 ff.) zeugen von seinem auch während des Satzes nicht rastenden Weiterarbeiten. Vorzügliche Indices (S. 719—755) zeigen sein Buch auch von der Seite dieser wegen ihrer praktischen Wichtigkeit nie zu unterschätzenden Beigaben her auf der besten Höhe. Die äußere Gestalt, in welcher der Verlag es noch im Jahre des Zusammenbruches herauszubringen vermochte, wird dauernd zu den — nicht wenigen — Großtaten gerechnet werden müssen, durch die das deutsche Buchgewerbe über die Kriegszeit sich um die nationale Ehre verdient gemacht hat.

Ich habe Eingangs dieser Anzeige angedeutet, wie wenig hoffnungsvoll ich heute über die Zukunftsaussichten der deutschen Wissenschaft in Palästina denke. Mögen die Dinge in dieser Rücksicht, wie auch immer, kommen, K.s »Rephaim« werden ein Kronzeug dafür bleiben, daß man sie dort nur um den doppelten Preis wird ausschalten können, ihr bitterstes Unrecht und der Palästinaforschung selbst schwersten Schaden zuzufügen.

Sasbach (Amt Achem).

A. Baumstark.

Soden, Herm. Frhr. von †, Prof. D., Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge. 4. Aufl. [Aus Natur u. Geisteswelt 6]. Leipzig u. Berlin, Teubner, 1918 (115 S. kl. 8°). M. 1,80.

Die Schrift verleugnet in ihrer frischen Darstellung nicht, daß sie aus Vorträgen hervorgegangen ist, die der Verf. unter den Eindrücken einer Palästinafahrt gehalten hat. Die geographischen Verhältnisse werden nur in dem einleitenden Kapitel (S. 5—17) und in den beiden Schlußabschnitten über Jerusalem und andere berühmte Stätten des h. Landes (S. 76—113) behandelt. Im übrigen wird uns eine Geschichte des Landes geboten, als Heimat des Volkes Israel, als der Wiege des Christentums und als unter der Herrschaft des Islam stehend.

Die Patriarchen sieht v. S. als personifizierte Stämme an (20. 21). Die Geschichtlichkeit des Moses und der Stiftshütte wird zugegeben (S. 22), aber nach der Darstellung des Verf. hätte der Gott, den Moses verkündete, sich nicht wesentlich von anderen Göttern unterschieden. Er wäre ein Wüsten- und Gewittergott gewesen und erst Elias hätte ihn als sittliche Persönlichkeit und als vom Volke unabhängig hingestellt (S. 32). Der Verf. selbst vergleicht Jahwe mit Wodan (22). Wie es dann gekommen ist, daß Jahwe sich in den schweren Jahren der Richterzeit neben dem Baal behauptete, erklärt v. S. nicht. Jesus wird als „schöpferisches Gotteswunder“ bezeichnet (50); daß sein Kindschaftsverhältnis zu Gott wesentlich anders ist als das eines besonders tugend-

haften Menschen, wird aber nicht gesagt. Wiederholt tritt eine Antipathie gegen das Katholische hervor. Die schweren Glaubenskämpfe der ersten Jahrhunderte sind dem Verf. nur „spitzfindiges Gezänk“ und „Haarspaltereien“ (68). Der Mißerfolg der Kreuzzüge ist eine der Wurzeln der Reformation (75 f.). Deutschland hat das Christentum in seiner ursprünglichen Gestalt und Kraft wiederhergestellt, und deutsch und protestantisch wird so ziemlich gleichgesetzt (112 f.). Daß die „mönchische Unnatur“ in dem für weite Kreise bestimmten Büchlein nicht fehlt (68), darf dann nicht überraschen. Am Schluß wird nur dem deutschen Protestantismus eine Zukunft in Palästina prophezeit.

z. Z. Breslau.

Paul Heinisch.

Thomsen, Peter, Prof. Dr., Das Alte Testament. Seine Entstehung und seine Geschichte. [Aus Natur u. Geisteswelt 669]. Leipzig u. Berlin, Teubner, 1918 (126 S. kl. 8°). M. 1,80.

Die vorliegende Schrift will in gedrängter Form weite Kreise mit den Ergebnissen der neueren Forschung auf dem Gebiete der alttest. Einleitungswissenschaft bekannt machen. Der Verf. handelt also über die Kanongeschichte, den Text des A. T. und die Übersetzungen wie über die einzelnen Bücher. Sein Standpunkt ist der liberal-protestantische. Andere Meinungen kommen nicht zu Worte, so daß die nicht theologisch gebildeten Leser — und gerade für diese ist ja die Schrift bestimmt —, ein zum mindesten unzureichendes Bild von dem heutigen Stande der Wissenschaft erhalten. Daß es auch andere wissenschaftliche Auffassungen gibt als die des Verf., erfahren sie nicht. Auch die Literaturangaben am Schluß bieten (abgesehen von Kittel, Die alttest. Wissenschaft) nur Werke der einen Richtung: der Kommentar von Marti wie die „Schriften des A. T. in Auswahl“ sind genannt, nicht die Kommentare von Nowack und Sellin; die Religionsgeschichtl. Volksbücher, nicht aber die Bibl. Zeit- und Streitfragen; die Einleitungen von Cornill und Steuernagel, nicht die von Sellin u. a. Daß Catholica nicht erwähnt werden (die Bibl. Zeitschr. ist lediglich wegen ihrer Literaturangaben angeführt), bedarf da wohl erst keines Hinweises.

Der Pentateuch ist nach der Graf-Wellhausenschen Hypothese behandelt, die als „unwiderleglich“ hingestellt wird (S. 28). Die Abfassung und Auffindung des Deuteronomium ist darum auch „frommer Betrug“ (40) und die Stifthschütte ein „Einbildungsgemälde“ (41). Daß die Kritik Erdmans' an der Quellenscheidung und -datierung nicht gerüttelt habe (29), ist optimistisch. In den Schriften der vorexilischen Propheten werden die Trostweissagungen und Ausblicke auf eine herrliche Endzeit als nach-exilische Zusätze angesehen (25, 63). Von den Psalmen werden nur 45 und 72 als vorexilisch, nur 137 als exilisch anerkannt (94). Die Inspiration wird als dem „Wahrheitsempfinden“ widersprechend abgelehnt (117), und es wird gefordert, daß die messianischen Weissagungen in der liturgischen Lesung nicht mehr Verwendung fänden (117). Auffallend ist, daß Th. zwar das Septuagintaunternehmen erwähnt (23), nicht aber die Bemühungen, einen verbesserten Vulgatatext herauszugeben. S. 23 kehrt der alte Irrtum über den Sinn des Tridentinischen Dekrets bezüglich der Vulgata wieder, und wenn es S. 103 heißt, daß in der Lutherbibel die Bücher Judith, Tobias, Weisheit usw. „nach dem Vorbilde der Vulgata als Apokryphen bezeichnet und an das Ende des A. T. gestellt“ wurden, so ist das zum mindesten irreführend, wenn Th. selbst nicht eine ganz falsche Vorstellung haben sollte.

Im übrigen mag anerkannt werden, daß das Büchlein flott und interessant geschrieben ist.

z. Z. Breslau.

Paul Heinisch.

Reinhard, Wilhelm, Das Wirken des Heiligen Geistes im Menschen. Freiburg, Herder, 1918 (XV, 164 S. gr. 8°).

Erfreulicherweise mehren sich die Arbeiten über den Lehrgehalt der paulinischen Briefe. Die christlichen Heilstatsachen und Heilsgaben gehören unstreitig zu den lohnendsten aber auch schwierigsten Problemen. Ungefähr in dieser mehr allgemeinen und nicht präjudizierenden Form hätten wir die Fassung der Überschrift gewünscht. Reinhard nimmt von vornherein an, daß überall, wo ein irgendwie göttliches *πνεῦμα* in Frage kommt, an den Hl. Geist zu denken ist und alle übernatürlichen Wirkungen im Menschen direkt vom Hl. Geiste herrühren. Ein Blick in die patristische Literatur der ersten drei Jahrhunderte hätte ihn etwas vorsichtiger gemacht. Wohl muß auch R. zugeben, daß Paulus die Rechtfertigung häufig von Christus herleitet, aber er glaubt das auf die objektive Erlösung beziehen zu dürfen (S. 37). Damit wird man dem exegetischen Tatbestand nicht gerecht. R. ist überhaupt zu wenig exegetisch-historisch eingestellt; die dogmatischen Gesichtspunkte und Probleme der gegenwärtigen Schultheologie präokkupieren ihn, wodurch die für Paulus aktuelle Problemstellung verschoben oder verdunkelt wird. Das hat zu manchen Fehlgriffen und Unzulänglichkeiten geführt. Ganz besonders ungünstig hat die Zugrundelegung der beiden gegenwärtig üblichen Haupteinteilungen in der Gnadenlehre gewirkt: habituelle Gnade (= „Der neue Mensch“) und aktuelle Gnade (= „Der Wandel im Geiste“). So schreibt er z. B.: „Ein anderes Mittel, den Heiligen Geist zu geben oder zu mehrern, scheint das ‚Mahl des Herrn‘ zu sein“ (S. 27). Ebenso unerträglich ist der Satz: „Wenn 1 Kor 12, 13 der Empfang des Geistes ein Trinken desselben genannt wird, so ist das wohl ein Anklang an das eucharistische Mahl, wo durch den sinnlichen Trank der Heilige Geist mitgeteilt wird“ (S. 28). Hier handelt es sich doch ganz deutlich um den Empfang des Hl. Geistes, wie er dem Pfingsterlebnis bei den Aposteln entspricht. Das Bild vom Trinken des Hl. Geistes ist dem schon alttestamentlichen Bild vom Ausgießen entsprungen (Röm 5, 5; Tit 3, 5 f.). Überhaupt hat R. für die nicht seltenen Bezugnahmen Pauli auf das Sakrament der *confirmatio* und dessen besondere Wirkungen keinen Blick gehabt. Freudig und dankbar zu begrüßen dagegen ist, daß R. den irgendwie physischen Charakter des Hl. Geistes in der Menschenseele stark betont hat.

Zurückweisen müssen wir die von R. vertretene Lösung des Gesetzesproblems bei Paulus. Nicht um einen Kampf gegen den Buchstabenlegalismus handelt es sich für den Heidenapostel, sondern um eine volle Außerkraftsetzung des mosaischen Gesetzes, das mit dem Aufhören des A. B. seine formelle Verbindlichkeit verlor. Das ist sowohl Pauli wie Jesu klar zu erkennende Auffassung und Absicht. Wann wird man endlich dazu kommen, den Schnitt zwischen A. und N. T. tiefer zu ziehen? Wie manche theologische Verirrung in der Kriegsliteratur wäre nicht vorgekommen.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile: Das allgemeine Wirken des Hl. Geistes und das besondere Wirken des Hl. Geistes, welches nach einer allgemeinen Voruntersuchung über Tatsache und Wesen die einzelnen Charismen behandelt und zuletzt geschickt und gründlich das Verhältnis von Charisma und Kirchenamt darstellt. Überhaupt ist der zweite Hauptteil besser geraten wie der

erste. Die Prophetengabe besteht nach R. vor allem in einer tieferen Erkenntnis und in der Fähigkeit, darin einzuführen. Die Glossolalie ist ihm die Gabe, in fremden Völkersprachen zu reden. Chronologisch unhaltbar ist die Verlegung des ekstatischen Erlebnisses 2 Kor 12, 1 ff. in Pauli Wüstenaufenthalt nach der Bekehrung. Darum ist der übrigens auch aus anderen Gründen abzulehnende Schluß unberechtigt, daß auf diese Art sich die Offenbarung vollzogen habe in der Zeit, bevor er als Apostel auftrat.

Wenn wir manche Wünsche und Ausstellungen an der fleißigen Arbeit R.s vorzubringen hatten, so ist zu bedenken, daß es ungemein schwer ist und ein langjähriges liebevolles Studium des paulinischen Schrifttums erfordert, ehe man in die Psyche des Apostels Paulus einzudringen vermag. Biblische Theologie besteht nicht in der Erbringung eines mehr oder weniger glücklichen Beweises für die Richtigkeit der gegenwärtigen theologischen Schemata und bevorzugten Hauptthesen, sondern in einem verständnisvollen Eindringen in die ganze Gedanken- und Vorstellungswelt des betreffenden Schriftstellers und in einer möglichst getreuen Rekonstruktion derselben in systematischem Aufbau. Erst dadurch wird unserem historisch-exegetischen Bedürfnis Rechnung getragen und der dogmatischen Spekulation neue Anregung gegeben. Die Dogmatiker freilich mögen zum Teil andere Anforderungen stellen, oder wenigstens das Schwergewicht anders verteilen.

Daß man die Erfüllung der von uns namhaft gemachten Wünsche von Erstlingsarbeiten nicht verlangen kann, liegt auf der Hand. Darum dürfte es sich im allgemeinen auch wenig empfehlen, schwierige komplexe Fragen aus der biblischen Theologie zum Gegenstand einer Dissertation zu machen.

München.

K. Benz.

Bäsel, Gerda, Dr. phil., *Die Kaiserkrönungen in Rom und die Römer von Karl dem Großen bis Friedrich II (800—1220)*. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1919 (XIV, 135 S. 8°).

Aufstände der Römer gelegentlich der Kaiserkrönung gehörten schon beinahe zum Zeremoniell des Krönungsaktes. Haben diese Unruhen eine gemeinsame Wurzel, etwa das italienische Nationalgefühl, das sich gegen den Fremdling auflehnte? Oder sind dieselben jeweils in besonderen Verhältnissen begründet gewesen? Diese Frage hat Gerda Bäsel auf Anregung von Prof. Cartellieri zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht. Das Resultat ist, daß aus den Quellen über ein römisches Nationalgefühl als Ursache der Aufstände nichts zu entnehmen sei. Die Mehrzahl der Aufstände war bedingt durch den Widerstreit zweier sich in Rom befehlender Gewalten, deren eine auf Kosten der andern von den Kaisern bevorzugt wurde (S. 125). In der Zeit von 800—901 war es nach B. der Widerstreit zwischen dem geistlichen Element an der Kurie und dem päpstlichen Beamtenadel, den sog. *iudices Palatini*, welche an die Stelle der byzantinisch-kaiserlichen Beamten getreten waren und auf altrömische Traditionen hielten: sie wollten als Senat bei der Erhebung des Kaisers mitwirken und machten geltend, daß der Papst nur als Haupt der römischen Aristokratie, nicht als Stellvertreter Christi

Karl d. Gr. zum Kaiser erhoben habe. Die Folgezeit (Otto I bis Heinrich III) ist beherrscht durch den Gegensatz der Kreszentier und Tuskulaner, die weitere Epoche bis Friedrich II durch den Gegensatz zwischen dem geistlichen Rom und der stadtrömischen Republik. Während ich die Ausführungen bezüglich der Zeit von Otto I bis Friedrich II als im Grunde richtig und dankenswert anerkenne, kann ich den quellenmäßigen Nachweis für die bezüglich der ersten Periode aufgestellte Behauptung nicht als erbracht ansehen. Für Karl d. Gr. trifft es sicherlich zu: *ab omnibus constitutus est imperator Romanorum*, wie die *Vita Leonis* c. 3 sagt. Die folgenden Kaiser werden, was B. gar nicht berührt, unbestritten *iure haereditario* berufen; Nikolaus I betont das Erbrecht neben der päpstlichen Salbung gegenüber den Brüdern Ludwigs II, um dessen legitimes Imperium sicherzustellen. Erst nach Ludwigs II kinderlosem Tode tritt das Mitwirkungsrecht der Römer bei der Berufung des künftigen Kaisers wieder hervor (Johann VIII bezüglich Karls II: *cum nos cum fratribus nostris et inclito Romano senatu concorditer tractaremus*). Wenn nun die Römer, welche doch ihre Zustimmung zur Berufung Karls II gegeben hatten, trotzdem Schwierigkeiten machten, als der Erwählte vor Rom erschien, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu ausgeschlossen, daß hierfür die von B. angegebenen Motive bestimmend gewesen seien. Die Schwierigkeiten wurden von Karl II durch „Geldgeschenke“ beseitigt, also liegt es wohl näher, an eine Erpressung zu denken. Im Jahre 879 macht Johann VIII gegenüber den Mailändern geltend — auch diese Tatsache ist B. entgangen —, daß der künftige Kaiser „vor allem und hauptsächlich“ von ihm, dem Papste, zu erwählen und zu berufen sei, weil er, der Papst, ihn auch zu ordinieren, also auf seine Idoneität zu prüfen habe (MG. Ep. VII 133). Der Papst beruft sich auf einen Satz des kirchlichen Ordinationsrechts, um seinen Anspruch gegen die voreiligen Mailänder zu begründen. Von Gegensätzen zwischen dem Papst und seinem römischen, weltlichen Beamtenadel (dem Senat) über die Berufungsfrage, von Ansprüchen desselben bezüglich der Mitwirkung bei der Kaiserwahl berichten die Quellen dieser Zeit nichts. Ich war gespannt, ob die Verfasserin nicht die Notiz über die römische Gerichtsverfassung, welche gewöhnlich auf das Ende des 10. Jahrh., sicher aber auf eine frühere Zeit zu beziehen ist, wonach die *iudices Palatini ordinant imperatorem*, für ihre Behauptung ins Feld führen werde; diese Notiz ist aber völlig übergangen, was um so mehr auffällt, als der 2. Teil derselben über die fremden, des römischen Rechts unkundigen Männer S. 49 A. 160 mitgeteilt wird. Die Nachricht, schon von Hinschius, Kirchenrecht I 383 A. 5 als offenbare Übertreibung bezeichnet, hätte in diesem Zusammenhang eine nähere Würdigung gefordert.

München.

E. Eichmann.

Jellouschek, Dr. Carl Joh., O. S. B., Privatdozent der Theologie an der Universität Wien, *Des Nicolaus e Mirabilibus O. Fr. Abhandlung über die Prädestination*. Nach dem Cod. 1566 der Wiener Hofbibliothek herausgegeben und mit einer Einleitung sowie mit einem Anhang versehen. Wien, Mayer & Comp., 1918 (VIII, 60 S. gr. 8°). Kr. 5.

Der Dominikaner Nikolaus Mirabilis oder e Mirabilibus, d. i. aus der Familie der Mirabiles, war gegen Ende des

15. Jahrh. päpstlicher Inquisitor für das Königreich Ungarn. Seine hier zum ersten Mal im Druck erscheinende Abhandlung über die Prädestination datiert aus dem Jahre 1493. Sie ist dem königlichen Kanzler Johann von Schellenberg gewidmet und verdankt ihr Entstehen einer von dem Verfasser am Feste des h. Johannes des Täufers über die besondere Auserwählung und Vorherbestimmung dieses Heiligen in Gegenwart des Königs gehaltenen Predigt, die einigen Prälaten so gefallen hatte, daß sie den Prediger baten, er möge den Grundgedanken derselben: *Cur iustissimus Deus, qui personarum acceptor non est, aeterna sua providentia ex hominibus unum prae aliis ad perpetuam delegerit gloriam*, etwas ausführlicher behandeln.

Nachdem er die Begriffe *providentia, fatum, praedestinatio* erklärt und den Unterschied zwischen Prädestination als Akt des göttlichen Willens und Prädestination als Auswirkung dieses Aktes im Geschöpflichen aufgestellt hat, bestimmt er den Fragepunkt so: es handle sich, da der göttliche Akt selbst offenbar durch nichts Außergöttliches verursacht sein könne, einzig und allein darum, ob für die genannte Auswirkung eine Ursache im Geschöpflichen liege. Während nun der h. Thomas, dem er bis dahin gefolgt ist, lehrt, auch diese Auswirkung habe als Ganzes keine außergöttliche Ursache, wohl aber könne innerhalb derselben von einem geschöpflichen Verursachen insofern die Rede sein, als eine Wirkung Grund und Ursache für eine andere sein könne: die Gnade für das Verdienst, das Verdienst für die Glorie, nimmt der Verfasser von dem Franziskanererbischof Petrus Aureoli († 1322) die Unterscheidung von positiver und privativer Ursache herüber und meint mit diesem, es lasse sich auf Grund einer solchen Unterscheidung das Problem so lösen, daß auch für das Ganze der göttlichen Prädestination in ihrer Auswirkung eine Ursache auf unserer Seite bezeichnet werden könne (*ut divinae praedestinationi, si complete accipiatur, causa etiam aliqua ex parte nostra consignari possit*). Etwas Positives nämlich dürfe das freilich nicht sein, aber recht wohl könne es etwas Negatives oder Privatives sein, und das sei das Fehlen eines Hindernisses (*obex*) der Gnade. Dieses Fehlen werde unter Voraussetzung der unendlichen Bereitwilligkeit des göttlichen Willens, den vernünftigen Geschöpfen Gnade und Heil zu spenden, sicher zur Seligkeit führen. Dabei hat er indes erstens übersehen, daß das Fehlen eines *obex gratiae*, wenn es etwas rein Negatives oder gar Privatives wäre, keine Ursache, sondern nur eine Bedingung sein würde, da Negatives ja doch nicht verursachen kann, und zweitens hat er außer acht gelassen, daß ein solches Fehlen, wenn auch in sich etwas Negatives, doch in dem Subjekt, dem es inhäriert, etwas Tatsächliches und nach dem h. Thomas eine Wirkung der Prädestination ist, also nicht Ursache oder auch nur Mitursache derselben, wenn sie als Ganzes genommen wird, sein kann.

Der Lösungsversuch muß mithin als mißlungen angesehen werden. Dabei besteht jedoch, daß die ganze Abhandlung von einer großen Klarheit, verbunden mit einer Schlichtheit im Ausdruck, die kein Wort zu viel sagt, beherrscht ist und, wie auch der Herausgeber in der Einleitung hervorhebt, in der Darstellungsweise einen gefälligen Eindruck macht.

Der Cod. 1566 der Wiener Hofbibliothek ist die

einzig noch existierende Handschrift der Abhandlung und, wie der Herausgeber feststellt, identisch mit dem Widmungsexemplar. In einem Anhang (S. 51—57) wird aus dem Kommentar des Petrus Aureoli in I. Sent. d. 41 a. 1 nach der römischen Ausgabe von 1596 dasjenige Stück mitgeteilt, das Nikolaus Mirabilis bei seiner Anlehnung an diesen Theologen im Auge hatte.

Münster i. W.

B. Dörholt.

Scholz, Gustav, Oberhofprediger in Gotha, **Die Reformation und ihre Wirkung in Ernestinischen Landen**. Gedenkblätter zur Jubelfeier der Reformation in Verbindung mit Gymn.-Dir. Prof. Dr. Anz-Gotha, Diakonus Herrmann-Neustadt, Superintendent Dr. Humann-Hildburghausen, Prof. D. Lietzmann-Jena, Schulrat Dr. Witzmann-Gotha herausgegeben. Band 1: Scholz: Die Reformation und die Landeskirche des Herzogtums Gotha. — Witzmann: Die Reformation und die Volksschule im Herzogtum Gotha. — Anz: Die Reformation und die höheren Schulen. — Lietzmann: Die Reformation und die Theologische Fakultät in Jena. (VI, 176 S.). M. 4,50. — Band 2: Herrmann: Die Reformation in Kirche und Schule des Großherzogtums Sachsen. (VI, 100 S.). M. 2,70. — Band 3: Humann: Die Reformation in Kirche und Schule des Herzogtums Sachsen-Meiningen. (VI, 86 S.). M. 2,40. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Werner Scholl. gr. 8°.

Im ersten Bande gibt Oberhofprediger Scholz als Herausgeber des Ganzen einen inhaltreichen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Protestantismus im Herzogtum Gotha. Besonders hervortretende Punkte der bisweilen mit etwas Predigerton versetzten populären Erzählung sind die bei den Visitationen seit 1526 vorgefundene Verwilderung und ihre Bekämpfung, dann die Ausbildung des von der weltlichen Obrigkeit in allem, auch in der Lehre regierten neuen Religionswesens („Ernst der Fromme war die Kirche seines Landes... Innerhalb der Kirchenordnung gewann die Persönlichkeit Raum zur Tat... Reformierte und Katholiken hatten kein Recht im Fürstentum“). Alles steht so unvereint (S. 36), endlich der spätere Übergang der „Allgemeinheit unter der Führung des Hofes fast unmittelbar von der Orthodoxie zur Aufklärung“ (41). Die Einzelzüge aus der Zeit des neuen Zwitterlebens zwischen Rationalismus und Kirchentum sind belehrend. Über allem läßt der Verf. die Gestalt Luthers schweben, nicht ohne einige Gewaltsamkeit. Sch. wollte offenbar nur eine erbauliche Lesung erzielen, und er wird sie auch für viele Angehörige des behandelten Landesteiles erreicht haben. Wollte man jedoch historische Kritik handhaben, so wäre schon auf seinen ersten Seiten anzufangen (Verurteilung der beabsichtigten Rückkehr Luthers von Worms nach Wittenberg durch die „Gefangennahme“ und Fortführung zur Wartburg; Friedr. Mykonius als unbedingte geschichtliche Autorität; Tetzels Ablass zur „Vergebung der Sünden“ versprochen usw.).

Von den Mitarbeitern dieses Bandes lieferte den verdienstlichsten Abschnitt H. Lietzmann mit seiner Arbeit über die Jenenser Theologenfakultät in der Geschichte, freilich nur 24 Seiten, aber mit der Feder des geschulten Historikers und Darstellers geschrieben.

Diakonus Herrmann behandelt im 2. Bändchen in schlichter Form und ohne alle Nachweise der Quellen die protestantische Vergangenheit von Kirche und Schule in Sachsen-Weimar-Eisenach. Er verweilt mit Grund besonders bei charakteristischen Punkten, in der älteren

Zeit bei den zerrüttenden Lehrstreitigkeiten, die u. a. dahin führten, daß die Pfarrer 1569 bei Strafe der Absetzung die nämliche *declaratio Victorini* verdammen mußten, die sie 1562 zwangsweise hatten unterschreiben müssen; dann in späterer Zeit bei der Tätigkeit des 1776 als Generalsuperintendent nach Weimar berufenen Dichters Gottfried Herder. Dieser hat den damals eingeleiteten Reformen „den Stempel seines Geistes aufgedrückt“. „In seiner Weimarer Zeit hat er sich der Aufklärung je länger je mehr genähert“ (69). „Den Rückgang des kirchlichen Lebens konnte er nicht aufhalten“ (75). Einen „vielbeklagten Rückgang des kirchlichen Lebens“ muß der Verf. auch in der neueren Zeit feststellen (98).

Das 3. und letzte Bändchen, vom Kirchenrat Superintendent A. Humann, über Sachsen-Meiningen (im Sinne des 1826 unter diesem Namen vereinigten Herzogtums) steht mehr auf dem Grunde selbständiger Quellenstudien, indem es vorgängige Bruchstücke eines eingehenden, für die Schriften des Sachsen-Meiningischen Geschichtsvereins bestimmten Buches bringt. Die Stücke beziehen sich auf die früheren Reformationsjubiläen, die Beziehungen Luthers und Melanchthons zum Meininger Land und, unter Beibringung von vielem beachtenswerten Material, auf die örtliche Kirchen- und Schulgeschichte.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg blieb ohne Darstellung, weil der damit betraute Verfasser inzwischen durch den Tod abberufen wurde. Von Sachsen-Altenburg, für das die kirchengeschichtliche Arbeit von Löbe vorliegt, glaubte man ganz absehen zu dürfen. Auch ohne diese Teile, welche mit den anderen zum größten Teile Gebiete betreffen, die in das Stammland der Reformation, das ehemalige Kurfürstentum Sachsen, gehören, bietet das vorliegende Sammelwerk des Interesses schon darum genug dar, weil es zum Urluthertum und seinen Nachwirkungen zurückführt.

München.

H. Grisar S. J.

Kaftan, Dr. Julius, Philosophie des Protestantismus. Eine Apologetik des evangelischen Glaubens. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1917 (VI, 412 S. gr. 8^o). M. 8.

Wer die Dogmatik Julius Kaftans kennt, wird sich bei der Lesung namentlich der grundlegenden Abschnitte des vorliegenden Buches sofort an die wichtigsten Leitsätze erinnern; er wird hier die letzten Wurzeln der dogmatischen Anschauungen des Berliner Theologen bloßgelegt finden. Es will allerdings scheinen, als ob der Aufbau von der Grundlage nicht immer gestützt werden könne. Ich meine das vom Standpunkte rein immanenter Kritik aus. Die Grundlage selbst beabsichtigt, rein philosophisch zu sein. Theologie wird hier von Kaftan ausgeschlossen; sie bietet gewissermaßen nur den Anknüpfungspunkt für seine schwierigen und auch nicht sehr faßlich gestalteten philosophischen Erörterungen. Ich versuche, einiges von dem Bedeutsamsten hervorzuheben.

Kaftan geht aus von dem Unterschiede des katholisch-scholastischen und des reformatorischen, genau gesagt lutherischen Glaubensbegriffes. Die Reformation Luthers verstand unter Glauben nicht — wie die katholische Lehre — ein Fürwahrhalten auf Autorität hin, sondern „ein Erkennen, das auf einem persönlichen Verhältnis

zu seinem Gegenstand, d. h. zu Gott, beruht. Und zwar so, daß dies Erkennen seine Begründung in sich selbst trägt, sie nicht erst von anderswoher, also auch nicht etwa aus der Philosophie zu beziehen braucht“ (S. 2). Der Fiduzialglaube ist damit etwas umständlich, und vielleicht auch nicht ganz genau umschrieben, denn das lutherische „Trauen“ scheint mir nicht genügend betont zu sein. Ob damit wirklich ein „Erkennen“ geleistet wird und geleistet werden kann, ist eine Frage, die in die tiefsten Probleme der Religionsphilosophie und Theologie einführt. K. behauptet einfach, daß ein „Erkennen“ damit gegeben sei und er sieht es ganz in Übereinstimmung mit der allgemeinprotestantischen Würdigung der Reformation für selbstverständlich gewiß an, daß der evangelische Gedanke vom Glauben indirekt zugleich ein neues philosophisches Prinzip bedeute. Nicht direkt; denn Luther und seine unmittelbaren Nachfolger wollten damit doch ein übernatürliches, theologisches Prinzip aufstellen und zur Geltung bringen. Es mußte erst der Rationalismus kommen, um das Übernatürliche davon abzustreifen. Und nun konnte Kant — freilich nicht aus irgendwelchem theologischen Interesse — in seinem Vernunftglauben auf Grund ethischer Postulate Ersatz für den evangelischen Fiduzialglauben anbieten. In diesem Sinne ist und bleibt es wahr, wenn man ihn mit Paulsen als den Philosophen des Protestantismus bezeichnet. So hat es auch einige historische Berechtigung, wenn Kaftan seine kantisch durchhauchte „Philosophie des Protestantismus“ einfachhin „die für uns heute notwendige Philosophie“ (S. 3) nennt. Darin mag eine Apologetik des evangelischen Glaubens gesucht werden; eine allgemein gültige, auch theoretisch befriedigende Begründung der christlichen Religion wird auf keinen Fall erreicht.

Ich stelle bei der Heraushebung weniger Punkte, die hier für unseren Zweck in Betracht kommen können, meinen Widerspruch gegen die Auffassung von der Philosophie an die Spitze, von der das ganze Buch durchsetzt ist: Philosophie, so heißt es, ist keine Wissenschaft. Natürlich ist das eine Erneuerung von Kants Dogma, die Metaphysik sei keine Wissenschaft. Ich glaube nicht, daß Kaftan zwischen seiner und Kants Meinung einen großen Unterschied wird markieren können. Kaftan formuliert nur seinen Satz in moderner Weise, indem er sagt, in der Philosophie als der Selbstbesinnung des Geistes suche das Denken die Vernunft zur Wissenschaft zu bringen. Kann denn mit diesem Suchen und Streben überhaupt etwas erreicht werden? Kaftan glaubt doch nicht, daß seine mühevollen Arbeit umsonst gewesen sei. Also muß ein Wissensergebnis irgendwelcher Art dabei herausgesprungen sein. Warum verkürzt er demnach das Recht und die Fähigkeit der philosophierenden Vernunft anscheinend zugunsten des naturwissenschaftlichen Denkens? Er schädigt durch solche Auffrischung Kantischer Kritik die Sicherheit seiner eigenen Stellung.

Sonst gewinnt es vielerorts den Anschein, als ob er der Kantischen Lehre mit freier, überlegener Souveränität gegenüberstehe. Der Kantianismus, der seine „Philosophie des Protestantismus“ erfüllt, ist zweifellos keine Wiederholung des geschichtlichen Kantianismus; Kaftan weist deutlich und oft genug darauf hin, daß er das auch gar nicht im Sinne gehabt habe. Niemand wird ihm daraus einen Vorwurf machen können. Aber es

können doch die Bedenken nicht unterdrückt werden, die sich gegen manche Punkte seiner Kantdeutung rein vom Standpunkte geschichtlicher Betrachtung der Kantischen Lehre her aufdrängen. Darin hat Kaftan vielleicht ganz richtig gesehen, daß Kant, „der große Kritiker des Intellektualismus, er, der diesem die Axt an die Wurzel gelegt hat, selber noch an allen Ecken und Enden von Intellektualismus abhängig, d. h. von der grundsätzlichen Anschauung, daß der Intellekt, das Denken und Erkennen, alles ist und den Geist macht“ (S. 63). Aber nun den Kantischen „Intellektualismus“ einfach mit Platonismus zu bezeichnen, geht geschichtlich und rein inhaltlich eben doch nicht an. Dafür hat Kaftan keine durchschlagenden Beweise erbracht. Es kommt auch schließlich gar nicht darauf an; das Wesentliche ist, daß Kaftan solchem „Intellektualismus“ auf dem Gebiete der Weltanschauung und vornehmlich der Religion die entscheidende Rolle versagt. Er wird dadurch noch nicht zum Gefühlstheologen, sondern ganz in Kantischem Geiste betont er allüberall die ethische Grundlegung des Glaubens, überhaupt des religiösen Lebens. Daher schlägt von den beiden Momenten, die er als die Kernpunkte der Kantischen Neuerung herauszuschälen sich müht, stets der Primat der praktischen Vernunft vor. Die Erkenntniskritik Kants nimmt Kaftan durchaus nicht in allen Punkten auf, und hierin sind vielleicht seine Darlegungen am interessantesten, soweit wenigstens die allgemeine Begründung in Frage steht. Hierin werden sie aber auch von seiten der streng geschichtlich orientierten Kantianer bestritten werden. Kants Hauptverdienst soll es sein, die inneren Schranken des menschlichen Erkennens deutlich gemacht zu haben; daraus folge dann von selbst, daß die praktische Vernunft das leisten müsse, was der theoretischen von Hause aus unmöglich sei.

Auf diese Voraussetzungen nun wird in umständlichen und nicht immer leicht verständlichen Ausführungen die „Philosophie des Protestantismus“ als des neuen Geistes aufgebaut. Kaftan entfaltet ein Wechselspiel zwischen Wissen, Wissenschaft, Philosophie, Moral, Religion, das Züge und Gegenzüge oft erst nach langer Betrachtung einigermaßen klar durchschauen läßt. Der Schluß aller Erörterungen ist die „Erkenntnis“ oder „Überzeugung“ (bei der antiintellektualistischen Richtung des Ganzen ist ein treffender Name schwer zu finden), daß es ohne Religion keine Einheit des Geistes gebe. „Auf den Boden des rein theoretischen Denkens versetzt, verliert der Gedanke des Absoluten jeden Halt und wird zu einem bloßen Mittel, mit dem man je nachdem alles beweisen und alles widerlegen kann. Nur in der Sphäre der Religion, in der seine Wurzeln liegen, und d. h. im Zusammenhang mit ihr hat der Gedanke überragende Bedeutung für das Ganze des geistigen Lebens. „Das Absolute“ ist nichts anderes als der durch die abstrakte Reflexion hindurchgegangene, begrifflich scharfe Ausdruck für das Wesen Gottes. In diesem Wort faßt sich für den Frommen beides zusammen: der höchste (absolute) Wert und die höchste (absolute) Macht. Es ist der springende Punkt im Glauben und in der Erkenntnis, die der Glaube hat, daß, was der höchste Wert ist, auch die höchste Macht bedeutet. Kein Zweifel daher — die Religion ist die Sphäre des Absoluten. Deshalb treffen in ihr Erkenntnis und Lebensordnung zusammen, und begründet sie die Einheit des Geistes, denn ohne das

Absolute läßt sich eine solche nicht denken und erreichen. Es bleibt bei Surrogaten einer Einheit des Geistes, gemachten Blumen, die keine Wurzeln haben“ (S. 237). Von diesem Gedankengefüge aus, in dem mancher Strukturbestandteil an Rudolf Eucken und von ihm zurück wohl an Hegel gemahnt, läßt sich auch verstehen, wenn es später mit Entschiedenheit zutage tritt: „Das Ethische, nicht das Logische ist das Wesen des Geistes... Der das Wesen und Leben des Geistes begründende Akt ist ein ethischer Akt. Eben von da aus muß auch die Einheit des Geistes gedacht werden. Schließlich ist es dieser ethische Akt, in dem auch alles was Wissenschaft heißt wurzelt. Denn die Wahrheit suchen um der Wahrheit willen ist nicht ein natürlicher Akt, sondern eine sittliche Aufgabe. Nur wo sie in diesem Sinne angefaßt wird, findet sie Erfüllung und Verwirklichung, soweit eine solche möglich ist“ (S. 296). Wer leugnet, daß „Wahrheit suchen um der Wahrheit willen“ auch eine sittliche Aufgabe sei? Wo bleibt aber die letzte und befriedigende Antwort auf die drängende Frage: Was ist denn die Wahrheit selbst? Kommt man dabei am abstrakten Denken, am Intellektualismus vorüber? Nur der extreme Intellektualismus könnte die volle Verwirklichung der Wahrheitserkenntnis und damit die wahre Einheit des Geistes gefährden; davon ist die katholische Theologie und die katholische Lebensordnung weit entfernt. Der Protestantismus hat, wie seine früheste und seine heutige Entwicklung zeigt, die Einheit des Geisteslebens nicht zu schaffen vermocht. Es gehört ein großer Optimismus dazu, mit Kaftan in dem Reformationsglauben, der neuen empirischen Wissenschaft und der Kantischen Philosophie die drei Marksteine für die Entwicklung zu diesem Ziele zu sehen (vgl. S. 412). In dieser Hoffnung sind sich, wie schon der Kampf um A. Ritschls Theologie genugsam bekundet, durchaus nicht alle evangelischen Theologen einig.

Würzburg.

Georg Wunderle.

Ziesché, Dr. Kurt, Über katholische Theologie. Paderborn, Schöningh, 1919 (50 S. kl. 8°). M. 2,60.

Ziesché will anregen, daß die katholische Dogmatik ihrer Aufgabe zielbewußter als bisher nachgehe und „eine allseitige, planmäßige Untersuchung der gesetzmäßigen Wirksamkeit des Übernatürlichen“ anstelle. Diese Wirksamkeit des Übernatürlichen ist in der Gottesverehrung und im sittlichen Leben beobachtbar. Aber „das seelische und ursächliche Band von der Glaubenslehre zur Gottesverehrung und zum sittlichen Leben fehlt gar oft. Das Übernatürliche hat seine Funktion eingebüßt.“ Das führte zu einer einseitigen Intellektualisierung der Glaubenslehre. Es wird Zeit, in der Dogmatik wieder nachzuweisen, welche gesetzmäßigen „Funktionen“ für das sittliche und religiöse Leben die Glaubenslehre auszuüben hat. Darum will Ziesché einen neuen Zweig der Dogmatik als „funktionelle Dogmatik“ sich ausgestalten sehen. Er lehnt es mit Recht ab, diese Wissenschaft auf religiöse Einzelerfahrung zu gründen. „Die im theologischen Dogma vorliegenden reichen Lebensmöglichkeiten aber aus dem Leben selbst zu erheben und sie alsdann auf seinen rätselhaften metaphysischen Hintergrund in Erkenntnis zurückstrahlen zu lassen, ist die Aufgabe funktioneller Dogmatik selbst, die eine theoretische Wissenschaft

bleibt.“ Gegenüber der Sittenlehre, welche das religiöse Leben in seiner pflichtmäßigen Ausgestaltung in die Einzelheiten verfolgt, „beschreibt und erörtert“ die übernatürliche Glaubenswissenschaft „das Wesen“ des religiösen Lebens und „seine rechte Ableitung“ „aus dem übernatürlichen Lebensinhalt der göttlichen Offenbarung“. Als Hilfswissenschaften dienen dabei Religionspsychologie und Kulturphilosophie, die positive Dogmatik als Lehre von den gesamten Glaubensquellen in Lehrentscheidungen, Schrift und Tradition, endlich die kirchliche Geschichtswissenschaft. Als Vorläufer dieser „funktionellen Dogmatik“, bei der eigentlich nur der Name und die Systematik neu ist, während die Sache alt ist, nennt Z. die Hl. Schrift selber, die Vaterschriften, die Mystiker, die großen Scholastiker, die nachtridentinischen Erklärer der *Pars secunda* des h. Thomas, die deutschen Populartheologen zu Beginn des 19. Jahrh., und endlich Kardinal Newman.

Ich begrüße in Zieschés Arbeit einen Mitstreiter mit meiner Schrift »Die Wertprobleme und ihre Behandlung in der katholischen Dogmatik« (Freiburg, Herder, 1917), worin ich vor zwei Jahren, allerdings ohne den etwas nach dem Polytechnikum klingenden Namen der „funktionellen“ Dogmatik anzuwenden, fast ganz denselben Gedanken Ausdruck zu geben suchte, zugleich aber zeigen konnte, wie in neuerer Zeit nicht nur die deutschen Populartheologen und Kardinal Newman, sondern auch Scheeben, Schell, Wilmers und Wilhelm Koch auf diesem Gebiete Vorbildliches geleistet haben. Die ermutigenden Besprechungen, welche diese kleine Arbeit seitens namhafter Dogmatiker gefunden hat, zeigt, daß über diese Gedanken zurzeit Einstimmigkeit herrscht, und es kommt jetzt nur darauf an, daß in tüchtigen Untersuchungen und Gesamtdarstellungen das Thema: „Dogma und Leben“ ernstlich behandelt werde.

Freiburg i. Br.

Engelbert Krebs.

Ehrle, Franz, S. J., Grundsätzliches zur Charakteristik der neueren und neuesten Scholastik. [Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 6. Heft]. Freiburg, Herder, 1918 (32 S. gr. 8°). M. 1.

Diese Schrift ist sehr geeignet, weitere Kreise der Gebildeten über das Wesen und die wahre hohe Bedeutung der vielgeschmähten Scholastik aufzuklären. E. feiert sie mit Recht als einen Höhepunkt in der Denkarbeit und sucht namentlich die providentielle Gestalt des h. Thomas von Aquin ins rechte Licht zu stellen. Der Anschluß an Thomas wurde besonders innig in der „neueren Scholastik“ des 16. und 17. Jahrh. (S. 15 ff.), die gerade infolge ihrer wohlüberlegten, ernstlichen Hingabe an seine Lehre, infolge des regen Wettbewerbes der theologischen Schulen und anderer Ursachen „mit ihrem eigenen Gepräge eine seitdem nicht wieder gewonnene Höhe“ erreichte. Nachdem E. dann kurz die Ursachen des bedauerlichen Niederganges und Tiefstandes im 18. und bis in die Mitte des 19. Jahrh. berührt hat, erörtert er, welche Forderungen an die katholische Wissenschaft die von Leo XIII. und seinen beiden Nachfolgern wieder und wieder verlangte Rückkehr zu Thomas in sich schließt. Die Lehre des h. Thomas ist „gemäß den Bedürfnissen einer völlig veränderten Zeitlage auszuwerten und auszubauen“ (21). Dazu ist Schulung und For-

schung vonnöten, Schulung des Anfängers zumal in den philosophischen Grundlagen, damit sie nicht etwa bloß gedächtnismäßig erlernt, sondern „verstanden d. h. auf vollverfaßte Beweisgründe hin zum wahren Eigenbesitz werden“ (22), und Forschung durch scholastisch und neuzeitlich ausgebildete Spezialisten. Es sind außerordentlich hohe Anforderungen, die E. an die Begabung und den Studiengang solcher Fachmänner stellt; aber die Notwendigkeit, der kirchlichen Wissenschaft vollwertige Hilfskräfte dieser Art auszubilden, leuchtet ein.

Zum Schluß hebt E. hervor, daß der von den Päpsten vorgeschriebene Anschluß an die Lehre des h. Thomas keineswegs ein unbedingter ist und daß selbst die von der Studienkongregation am 27. Juli 1914 als Ausdruck der hauptsächlichsten philosophischen Grundlehren des h. Thomas anerkannten 24 Thesen nicht sämtlich präzeptiv sind, da die Seminarkongregation am 7. März 1916 entschieden hat: Alle jene Thesen bringen die echte Lehre des h. Thomas zum Ausdruck *et proponantur veluti tutae normae directivae*. Doch scheint E. die Tragweite der letzteren Bezeichnung in etwa abzuschwächen, wenn er übersetzt: „gefahrlose“ Leitnormen (28) und weiterhin von philosophischen Erklärungen spricht, „welche, bis zur weiteren Klärung der einschlägigen Materien, der kirchlichen Lehrautorität vorerst keinen Anlaß zu einer Beanstandung geben und deshalb als *tutae* gelten können“ (31). Ein solches *tutum esse* kommt dem bloßen *tolerari posse* verdächtig nahe. In Verbindung mit *norma directiva* bedeutet das Wort doch wohl eine positive Anerkennung der Zuverlässigkeit jener Thesen, wenn es auch hinter der Qualifikation „*sententia certa*“ zurückbleibt. Wer die Thesen annimmt, folgt zuverlässigen Leitsternen.

Münster i. W.

Fr. Diekamp.

Meyer, Dr. Hans, a. o. Professor der Philosophie an der Universität München, Platon und die Aristotelische Ethik. Mit Unterstützung der Samsonstiftung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München, Becksche Verlagsbuchhandlung, 1919 (VI, 300 S. gr. 8°). M. 16.

Wir haben eine Schrift vor uns, die einen bedeutenden Gegenstand mit Fleiß und Belesenheit behandelt und sich im Vorwort als Teil oder Vorläuferin einer Gesamtdarstellung der platonischen und aristotelischen Philosophie ankündigt. Wir dürfen sie deshalb wohl mit einiger Ausführlichkeit besprechen.

Was ihre Form betrifft, so haben wir den Eindruck, als fehle ihr einigermaßen die Abrundung eines in sich geschlossenen Ganzen. Der Verf. bemerkt, ebenfalls im Vorwort, daß sie ursprünglich zusammen mit vier anderen Arbeiten über Aristoteles in einem Bande veröffentlicht werden sollte. Die großen Schwierigkeiten, die dem Drucke und der Verlegung eines umfangreicheren Werkes heute entgegenstehen, ließen eine gesonderte Publizierung empfehlenswert erscheinen.

Die Einheit des Vorwurfs scheint nicht vollkommen, oder dieser selbst nicht ganz bestimmt. Nach dem Titel »Platon und die Aristotelische Ethik« erwartet man, daß der Einfluß Platons auf die Gestaltung der Aristotelischen Ethik oder überhaupt das Verhältnis der beiderseitigen Lehre behandelt wird, der Verf. will aber vor allem mit der Lehre selbst und besonders mit der Lehre des Aristoteles bekannt machen.

Hier ist nun wieder die Ordnung verabsäumt, die

Aristoteles in seiner Ethik einhält, und dadurch wird der Überblick erschwert. Die Gruppierung des umfangreichen Stoffes ist in der nikomachischen Ethik so einfach: zuerst wird im ersten Buche die Eudaimonie behandelt, die in vollkommener tugendhafter Tätigkeit besteht, dann werden vom zweiten Buche an die Tugenden behandelt und endlich insbesondere im zehnten Buche diejenige Tugend, deren Betätigung die eigentliche Eudaimonie ausmacht; vgl. im Kommentar zur Ethik von St. Thomas die Bemerkung zu *Eth. Nic.* 1, 2 Anfang.

M. bringt seinen Stoff zunächst unter zwei Abschnitte: 1) die Ethik als Güterlehre, 2) die Tugendlehre. Diesen beiden Abschnitten stehen vier folgende selbständig gegenüber: 3) Sittlichkeit und Lust, 4) die sittliche Verpflichtung, 5) das Problem der Willensfreiheit, 6) Ethik und Politik. Auf den letzten Abschnitt folgt eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse.

Ich möchte hier einmal die Einteilung in Güterlehre und Tugendlehre beanstanden. Die Ethik ist einfach, wie ihr Name sagt, Tugend- oder Sittlichkeitslehre und damit von selbst Güterlehre, da die Tugend uns das höchste Gut verschafft, indem sie uns glücklich macht; das ist der Gesichtspunkt, aus dem Aristoteles die Sache betrachtet. Dann ist zweitens das Verhältnis von Ethik und Politik im Sinne der nikomachischen Ethik ganz an den Anfang zu stellen. Aristoteles erklärt gleich im Proömium, daß er die Ethik als Teil der Politik behandelt, und entsprechend bereitet er am Ende des Werkes die in der Politik folgende staatswissenschaftliche Erörterung vor. Aus der Verkennung des Verhältnisses von Ethik und Politik bei Aristoteles ergeben sich leicht, wie wir noch sehen werden, folgenschwere Irrtümer in bezug auf seinen ethischen Standpunkt und sogar seine Weltanschauung überhaupt.

Die von Aristoteles in der Ethik angewandte Methode bezeichnet M. gegenüber anderen Auffassungen mit Recht als analytisch-deduktiv oder analytisch-konstruktiv (S. 20). „Aristoteles“, so heißt es bei ihm, „läßt sich bei der Aufstellung seiner Begriffe und Prinzipien vom Gegebenen leiten. Empirisch ist der Ausgangspunkt von der menschlichen Ziel- und Zwecksetzung und vom Urtrieb nach Glückseligkeit, auf den Tatsachen fußt die Analyse der menschlichen Wesensnatur, und dann folgt die Ableitung des ethischen Prinzips auf Grund dieser Analyse“ (20 f.).

Kommen wir nun zu dem, was der Verf. von dem Inhalt der aristotelischen Ethik im Vergleich mit Plato vorlegt!

Der erste Abschnitt erweist die wesentliche Übereinstimmung mit Plato in der Bestimmung des höchsten menschlichen Gutes und zeigt, daß Aristoteles hier, wie es in der Folge noch bei vielen anderen Lehrbestimmungen und Gedanken überraschend hervortritt, Platos Schuldner ist. Das höchste Gut besitzt bei beiden die gleichen Eigenschaften: es ist die Auswirkung des Besten in uns, des Geistes (38), und auf dem Boden der gleichen psychischen Struktur des Menschen erheben beide die gleiche sittliche Forderung (39). Wenn S. 44—52 ausgeführt wird, daß Aristoteles die äußeren Güter höher bewertet als Plato, so darf nicht vergessen werden, daß er es jedenfalls nicht grundsätzlich tut, sondern entsprechend der Bestimmung seiner Ethik, die die Normen für die staatliche Erziehung der Bürger zur Tugend als Bedingung wahrer Wohlfahrt und irdischen Glückes aufstellt;

und wenn es S. 47 heißt, daß des Aristoteles Ethik eine reine Diesseitsethik ohne jede religiöse Verankerung ist, so braucht das, wie wir noch sehen werden, nicht mit M. dahin verstanden zu werden, daß Aristoteles anders als Plato für das menschliche Handeln keine religiösen Motive und keine ewigen Ziele gelten läßt, sondern es kommt hier abermals in Betracht, daß die Ethik des Aristoteles der Politik untergeordnet ist und die Regeln der sittlichen Erziehung entwirft, die dem Staate gegenüber seinen Bürgern als Aufgabe gestellt ist. Ich darf hier wohl die Sätze in Erinnerung bringen, die ich in der Einleitung zu meiner Übertragung der Ethik (Leipzig, Meiner, 1911) S. VII f. geschrieben habe: „Aristoteles' Absicht war es nicht, eine wissenschaftliche Theorie der Moral zu schreiben. Seine Ethik ist ein populärer Traktat mit einer unmittelbar praktischen Bestimmung; sie ist ein Stück Staatslehre und muß sich darum in den Rahmen dieser Bestimmung fügen. Das könnte sie aber nicht, wenn sie es unternähme, die Sittlichkeit aus ihren letzten Gründen abzuleiten. Dann allerdings ist diese eine Sache, die an sich mit dem Staate nicht notwendig zu tun hat. Ihr Platz ist überall gegeben, wo ein vernünftiges Geschöpf frei handelnd auftritt.“

Im zweiten Abschnitt, Tugendlehre, wird zuerst von den dianoëtischen und dann von den ethischen Tugenden nach Aristoteles gehandelt. Die Reihenfolge bei Aristoteles ist hier verlassen: er handelt zuerst von den ethischen und dann von den dianoëtischen Tugenden, wozu St. Thomas im Kommentar zu lib. 2, c. 1 kurz und treffend bemerkt: *Ratio ordinis est, quia virtutes morales sunt magis notae, et per eas disponimur ad intellectuales*. Bei dieser Ordnung wird auch der harmonische Aufbau der Ethik besser gewahrt: da die höchste Tugend und die eigentliche Mutter der Eudaimonie, die beschauende Weisheit, eine Verstandestugend ist, so kann sich die Vollendung der Lehre von der Eudaimonie an sie anschließen, ohne daß die Erörterung der sittlichen Tugenden störend dazwischen tritt. Es wäre auch gut gewesen, wenn gleich zu Anfang dieses Abschnitts gesagt worden wäre, daß Aristoteles das Wort Tugend in dreifachem Sinne nimmt, nach dem dann eine dreifache Definition von Tugend aufzustellen gewesen wäre: 1) Tugend überhaupt als gemeinsames Genus der ethischen und der dianoëtischen Tugend, gleich lobenswerter Habitus (nach dem letzten Satze im 1. Buch der Ethik); dann 2) ethische Tugend als Habitus des Wählens usw. (nach 2, 6 Anf.); endlich 3) dianoëtische Tugend als Habitus des durchaus wahrheitsgemäßen Erkennens (nach 6, 2 Ende). Man findet es dann verständlich, daß auch Habitusse wie Kunst, Wissenschaft und Nus (Ethik 6, 3. 1139 b 16 f.) Tugenden vorstellen. Ich muß mich selbst schuldig bekennen, daß ich in meiner Übersetzung der Ethik S. 253 Anm. 1 zum 6. Buche geglaubt habe, im Sinne des Aristoteles der Kunst und Wissenschaft den Charakter der Tugend aberkennen zu dürfen; ich hatte eben an Tugend im Sinne der ethischen Tugend gedacht. Der Verf. hat diesen Fehler vermieden. Es mag auch bei dieser Gelegenheit passend bemerkt sein, daß die Klugheit nach Aristoteles, wie auch Thomas ihn versteht, zugleich gewissermaßen eine sittliche Tugend ist. Dies geht einmal aus ihrer Definition hervor: „Untrüglicher Habitus vernünftigen Handelns usw.“ (6, 5. 1140 b 4),

und dann zweitens aus dem Text ebd. Z. 22: „Es gibt eine Tugend der Kunst, aber keine (zu ihr noch von außen hinzutretende) Tugend der Klugheit“, so wie aus den Z. 24 f. folgenden Worten: „es erhellt, daß sie eine Tugend ist und keine Kunst“, wozu Thomas im Kommentar bemerkt: *Prudentia non est ars, quasi in sola veritate rationis consistens, sed est virtus ad modum moralium virtutum requirens rectitudinem appetitus*. — Im einzelnen setzen wir zu diesem Abschnitt noch zwei kritische Bemerkungen her. S. 59 ist *ἔξις ἀποδεικτική*, Wissenschaft, als eine Fertigkeit des Beweisens erklärt, unter der alle zum Wissenschaftsbetrieb notwendigen logischen Operationen begriffen sind. Einfacher und richtiger sagt man wohl mit Thomas zu *Eth.* 6, 3. 1139 b 31 f.: *Scientia est habitus demonstrativus, id est ex demonstratione causatus*. S. 60 wird die *δύναμις ποιητική* im Schlußkapitel der 2. Analytik für ein angeborenes Unterscheidungsvermögen erklärt, das mit dem Nus nahe verwandt ist, wenn es nicht überhaupt einen Ausfluß von ihm darstellt. Es ist aber nach dem Zusammenhang offenbar nur die sinnliche Wahrnehmung gemeint, die alle Sinnenwesen haben. Der Sinn ist ja seiner Natur nach unterscheidendes Vermögen.

Der dritte Abschnitt, Sittlichkeit und Lust, behandelt die Stellung, die die vorplatonische Philosophie, dann Plato selbst und endlich Aristoteles zur Lust und zum Hedonismus einnehmen. Beide Philosophen lehnen den Hedonismus gleichmäßig ab, beiden ist die Lust nur im Dienste höherer Zwecke wertvoll. Andererseits ist sie beiden etwas, nach dem wir von Natur gleich allen fühlenden Wesen streben. Die höchste Lust fällt mit der vollkommensten Tätigkeit und sonach mit der wahren geistigen und sittlichen Vollendung zusammen.

Der vierte Abschnitt, die sittliche Verpflichtung, führt im 1. Teil (175—186) schön aus, daß Aristoteles wie Plato die sittliche Verpflichtung anerkennt und ihre dreifache Wurzel voraussetzt oder berührt: das Prinzip der Teleologie, das uns vorschreibt, unserer Bestimmung zu entsprechen, das Evidenzmoment des Tugendbegriffes, der uns als vernünftige Wesen die rechte Mitte einhalten heißt, und die ästhetische Regel, nach der das sittlich Gute auch das Schöne ist. Im 2. Teil wird weniger glücklich die Auffassung vertreten, daß Aristoteles gleichwohl anders als Plato keinen persönlichen Urheber und Wächter des Sittengesetzes anerkenne und deshalb die Sittlichkeit ohne religiöse Grundlage lasse. „Aristoteles“, so schreibt Meyer S. 187, „hat seine Ethik nicht in der letzten Weltursache verankert. Gott hat die Welt weder geschaffen noch gestaltet, er hat nur die Weltbewegung eingeleitet und das nur als *causa finalis*. Der menschliche Nus und seine geistig-sittliche Veranlagung ist nicht göttliches Schöpfungswerk.“ Dabei verweist M. in Note 3 auf seine Schrift »Natur und Kunst bei Aristoteles, Ableitung und Bestimmung der Ursächlichkeitsfaktoren« (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums Bd. X Heft 2). Man sieht hieraus, daß M. noch die Zellersche Auffassung des aristotelischen Systems vertritt, trotzdem daß diese dem Urteil der Vorzeit, besonders der Scholastik, zuwiderlaufende Auffassung in den letzten Jahrzehnten eine mehr als hinreichende Widerlegung gefunden hat. Es ist hier nicht der Ort, auch nur die Hauptmomente dieser Widerlegung hervorzuheben. Nur bezüglich der *causa finalis*, von der der Verf. spricht,

möchte ich ihm zwei Fragen vorlegen, durch deren Beantwortung er sich den Dank der Wissenschaft verdienen würde. 1. Wenn Gott das Weltziel ist und die Welt Gott zustrebt, woher kommt dann dieses Verhältnis der Übereinstimmung? Daß z. B. die Körper gefärbt sind und das Gesicht der Sinn für die Farben ist, kann doch kein Zufall sein, sondern hat eine Ursache, die beide, die Farben und den Sinn, ins Verhältnis gebracht hat. 2. Wie kann Aristoteles *Met.* 12, 6 sagen, daß die Weltbewegung eine Tätigkeit und zwar eine wesenhafte Tätigkeit, Energie, als Ursache heischt, wenn Gott, der sie verursacht, nicht wirkt? — Verzeihlicher ist es, daß Aristoteles die Ethik von jeder Verbindung mit dem göttlichen Willen lösen und so eine, lange Zeit in der griechischen Ethik herrschende Tradition abbrechen (S. 188), daß Sünde ihm ein völlig fremder Begriff sein soll (S. 190). Sein Buch über die Sittenlehre kann leicht diesen Eindruck machen, da es dort konsequent vermieden wird, diejenigen Beziehungen des Gegenstandes zu besprechen, die über das Diesseits hinausführen würden. Aber aus diesem Umstande folgt nicht, daß Aristoteles das Vorhandensein einer Beziehung zwischen den sittlichen Vorschriften und dem Willen Gottes als ihrer Quelle geleugnet hat, sondern er hat, aus systematischen Rücksichten, diese Beziehungen nur unerörtert gelassen.

Der fünfte Abschnitt, das Problem der Willensfreiheit, hat nicht unsern Beifall. Aristoteles soll die Freiheit nicht sowohl in den Willen als in das sittliche Urteil gesetzt haben (253 ff.). Um nicht anderswo Gesagtes zu wiederholen, verweisen wir hier nur auf die Anmerkungen zu *Eth. Nic.* 3 in unserer Übersetzung. Um die richtigen Unterscheidungen zur Beurteilung der Sache und anschließend auch für das Verständnis der aristotelischen Texte zu gewinnen, empfiehlt es sich auch, bei Thomas *S. Theol.* 1, 83, 3 *Sed contra* und *Resp. dicendum* nachzulesen: *Utrum liberum arbitrium sit potentia appetitiva*. — In diesem Abschnitt spricht der Verf. sich auch S. 242 Anm. 3 über die Textgestalt einer Stelle aus *De anima* aus, an der nach Rodier, *Aristote, traité de l'âme* I. Bd. S. 210 u. 212 schon eine Menge von Korrekturen versucht worden sind. Es ist die Stelle 3, 11. 434 a 12—15. Wir möchten jetzt vorschlagen, Zeile 14 zu lesen: *ὅταν ἐνργάτεια ἐνῇ*, statt *ἀναστα*. Der h. Thomas hat nach seinem Kommentar in seiner Vorlage unzweifelhaft den Begriff der Enthaltbarkeit, nicht der Unenthaltbarkeit ausgedrückt gehabt. So ergibt sich allein eine einfache und einleuchtende Erklärung. Die drei Bewegungen in der Seele, entsprechend den drei Umschwingen einer Sphäre, sind dann die von der Vernunft, von dem Willen und von der Begierde einheitlich verursachten und getragenen Bewegungen.

In bezug auf den sechsten und letzten Abschnitt, Ethik und Politik, der viel Gutes enthält und besonders in der Gegenwart aktuelle Bedeutung hat, möchten wir nur bemerken, daß nach Aristoteles die beste Staatsform wohl nicht die Politie oder Republik ist, wie es S. 280 f. heißt, sondern eher die verfassungsmäßige Monarchie mit einem entsprechenden Einschlag von Aristokratie und Demokratie, vgl. *Divus Thomas* V. Band, 2. Heft, 1918, S. 137 ff.

Köln-Lindenthal.

E. Rolfes.

Kleinere Mitteilungen.

Die altberühmte »Theologische Quartalschrift« der Tübinger katholisch-theologischen Fakultät ist in ihren hundertsten Jahrgang eingetreten, und das 1. Quartalheft, dessen fünf von den derzeitigen Ordinarien der Fakultät verfaßte Abhandlungen den besten in den früheren Jahrgängen an die Seite gestellt werden dürfen, wird aus diesem Anlasse als Festschrift gesondert herausgegeben: »**Jubiläumsgabe aus Anlaß des hundertjährigen Bestandes der Theologischen Quartalschrift (1819–1919)**« herausgegeben von D. Sägmüller, D. Rießler, D. Röhr, D. Bihlmeyer, D. Schilling« (Tübingen, Verlag der Buchdruckerei von H. Laupp jr., 1918 S., M. 3,30). Unsere herzlichsten Wünsche begleiten die Zeitschrift in das neue Jahrhundert ihres Bestehens hinein. Für ihren inneren Wert bietet das Versprechen der Herausgeber (S. 4) die beste Gewähr: »Sie wollen wie bisher unter strenger Wahrung des kirchlichen Standpunktes, mit allen Mitteln heutiger Bildung am Ausbau der theologischen Wissenschaft mitarbeiten und in diesem Sinne die Zeitschrift leiten.« Möge ihnen auch die äußere Weiterführung trotz der Ungunst der Zeiten durch den Beitritt zahlreicher neuer Bezieher erleichtert werden!

»**Omnia probate; quod bonum est, tenete.** Brieven van Kritik en Anti-Kritiek op de Liturgische Beweging door Dr. Jac. van Ginneken, S. J. — Oscar Huf, S. J. — Dr. Caecilanus Huigens, O. F. M. — A. de K. — Dr. W. G. J. van Koeverden — Mgr. J. A. van Schaik — Dom Paul Séjourné, O. S. B., en W. de W. 's Hertogenbosch, Teulings' Uitgeversmaatschappij, 1919 (128 S. 80). Fl. 0,70.« — Durch das katholische Holland geht eine starke, gut geleitete liturgische Bewegung. Sie ist praktisch und — seit 1919 — auch wissenschaftlich. Angehörige aller Kreise, nicht bloß Gebildete sind von ihr ergriffen. Nach Diözesen ist sie zusammengefaßt. Und Welt- und Ordensklerus ohne Unterschied fördert sie. Gleichwohl treten auch ihr Hindernisse in den Weg. Nicht alle, nicht einmal alle Geistlichen sind mit ihr einverstanden. Mancher steht ihr wenigstens zweifelnd gegenüber. Um auch die Gegner und Abseiter zu gewinnen, so daß sie nicht nur eine wohlwollende abwartende Stellung einnehmen, sondern als Förderer in die Bewegung eintreten, ist der Zweck vorliegender 28 Briefe. Sie führen die Schwierigkeiten und Bedenken, die gegen eine liturgische Bewegung geltend gemacht werden können, geschickt auf, räumen sie hinweg und dienen durch ihr Tiefschürfen und ihre praktischen Winke zugleich dazu, der Liturgie und ihrer Förderung begeisterte Freunde zu gewinnen. Würden recht viele auch bei uns diese Briefe lesen, manches Vorurteil gegen die Liturgie würde verschwinden, mancher Förderer ihr erstehen. Vielleicht entschließt sich einer dazu, diese Briefe durch Übertragung deutschen Lesern allgemein zugänglich zu machen. Die Erlaubnis ist gegeben. H. Dausend O. F. M.

»**Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919.** Die amtlichen Entwürfe, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses und die endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung nebst der vorläufigen Reichsverfassung. Zusammenge stellt und eingeleitet von Dr. Godehard Jos. Ebers, Universitätsprofessor in Köln. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung, 1919 (VIII, 119 S. gr. 80).« — Die grundlegende Bedeutung der neuen Verfassung für die weitere gesetzgebende Tätigkeit im Reiche und in den Gliedstaaten, besonders auch auf dem Gebiete des Schulwesens, macht eine Ausgabe wie die von Ebers veranstaltete ohne weiteres wünschenswert. Der einfache Abdruck der endgültigen Verfassung genügt in sehr vielen Fällen nicht, um den Sinn und die Tragweite ihres Inhaltes festzustellen. Dazu sind auch die Entwürfe und die bedeutsamen Änderungen, die sie im Verlaufe der Verhandlungen erfahren haben, heranzuziehen. Und diese Vergleichung ermöglicht auf beste E.s Ausgabe durch die praktische übersichtliche Gegenüberstellung der Texte, die sie bietet.

Gerade recht zum Allerseelentage kommt die sechste und siebte Auflage des schätzenswerten Werkes von Bischof Dr. P. W. von Keppler: »**Die Armenseelenpredigt**« (Freiburg i. Br., Herder, 1919, VIII, 210 S. 80. M. 4,50; kart. M. 5,80).« — Das Buch gibt eine tiefgründige Anleitung, gute Predigten über die Seelen im Fegfeuer auszuarbeiten, und bietet dadurch zugleich ein Paradigma, wie der Prediger es auch in anderen Fällen anzustellen hat, um das dogmatische, biblische, apologetische und paränetische Material zu sammeln und in

fruchtbringender Weise zu verwerten. Der neue Abdruck ist unverändert.

»P. Mannes M. Rings O. P., **Christus, der Gekreuzigte Dein Leben.** Gedanken des engelgleichen Lehrers über Jesu Leiden und Tod (Thomae Aquinatis Summae Theologiae Pars III qu. 46–50). — **Christus, die Auferstehung und das Leben.** Gedanken des engelgleichen Lehrers über die Triumphe des Erlösers (S. Th. III 53–59). Dülmen, Laumann, 1919 (120 und 82 S. 80).« — Der Versuch, die Quaestionen der theologischen Summe für die Betrachtung und Predigt nutzbar zu machen, ist hier in glücklicher Weise durchgeführt. Daß der Verf. gerade die Passion und Verherrlichung des Herrn gewählt hat, um dem Seelsorgeklerus und den Laien das große Werk des Aquinaten zugänglich zu machen, liegt in der Zeit und im Gegenstand selbst begründet. Referent, der in theologischen Übungen mit Studenten seit Jahren diese Versuche gemacht hat, griff mit Vorliebe auch immer zur Pars Tertia. Vielleicht geht aber Pater Rings einmal daran, uns auf dieselbe Weise die Quaestionen *De vita contemplativa* und *De septem donis Spiritus Sancti* zu bearbeiten. Eine so gut im h. Thomas fundierte Einführung ins mystische Leben könnte nur von Segen sein. — Die beiden vorliegenden Bändchen sind für Betrachtung und Predigtvorbereitung sehr zu empfehlen. Engelbert Krebs.

»P. Mannes M. Rings O. P., S. Theol. lector, **Marienlob im Rosenkranz.** Gedanken über die Gottesmutter aus der praktischen Seelsorge. Dülmen, Laumann, 1916 (240 S. 80). M. 2; geb. M. 3,30.« — „Durch Maria zu Christus, ist Zweck und Devise dieser Blätter, die sämtlich aus der praktischen Großstadtseelsorge herausgewachsen sind.“ Demgemäß spricht der Verf. in diesen Vorträgen — es sind deren 47 — über die hohen Gnadenvorzüge Marias, die ihr gewidmete Verehrung und die Macht ihrer Fürbitte und verteilt diese Vorträge in loserem oder engerem Zusammenhang unter die fünfzehn Geheimnisse des Rosenkranzes. Mit großer Bescheidenheit sagt er am Schlusse des Vorwortes zum Leser: „Vielleicht wirst du manches an diesen kleinen Vorträgen aussetzen haben; aber vergiß nicht, daß nicht allein das herrliche Blumenarrangement, das den reichen wohlgepflegten Gewächshäusern seinen Ursprung verdankt, sondern auch der schlichte Strauß von Heiderosen, den eine vielbeschäftigte Hand in freien Stunden gepflückt hat, den Maialtar und das Rosenkranzbild der Hochgebenedeiten schmücken darf.“ Jedenfalls ist das Buch von P. Rings ein schöner Blumenschmuck zur Verehrung Marias und ein neuer Beweis dieser Verehrung im Dominikanerorden, worüber im Anhang („Maria und der Dominikanerorden“) einige besondere Beispiele vorgebracht werden. Die gehobene Sprache, in der auch manche Sätze und Sprüche von Dichtern sowie kurze Auszüge aus bekannten Marienliedern nicht fehlen, wendet sich an einen besser gebildeten Leserkreis. Der akademischen Jugend dürfte das Büchlein in besonderer Weise zur Lektüre empfohlen werden.

—ng.

»**Breit, Dr. Ernst, Religions- und Oberlehrer in Gangel, Die Lehrerin in Beruf und Leben.** Anregungen zum Denken und Handeln für Seminaristinnen und junge Lehrerinnen. Mit Buchschmuck von Kunstmaler Wilh. Sommer. Einsiedeln und Köln a. Rh., Benziger, 1916 (118 S. 120).« — „Das vorliegende Werklein, eine Sammlung religiös-philosophischer Anregungen für Seminaristinnen und junge Lehrerinnen, soll für diejenigen, denen es gewidmet ist, vor allem ein Beitrag zur Vertiefung und Bereicherung des persönlichen Seelenlebens sein.“ Demnach spricht der Verf. vom „Berufsgeist“, der die Lehrerin beseelen soll, vom wahren und falschen Idealismus bei Erfüllung der Lehrtätigkeit, von der Arbeit im Geiste des Christentums, d. h. in wahren katholischen Geiste und im Einvernehmen mit der kirchlichen Obrigkeit, von dem lebendigen Glaubensleben, das Glaubenszweifel wohl nicht immer fernhalten kann, ihnen aber stets siegreich begegnen wird, von der Herzensreinheit und dem jungfräulichen Leben und von der wahren Bildung (Lektüre, Unterhaltungen usw.). Die Ausführungen zeigen der Lehrerin, wie sie „Beruf und Leben“ auffassen soll, was der Beruf von ihr verlangt und welche Anforderungen das praktische Leben an sie stellt. Das Büchlein ist für Seminaristinnen und Lehrerinnen ein guter Berater und Wegweiser auf dem Lebenspfad.

—ng.

»**Mütterseelsorge und Mütterbildung.** Von Peter Saedler S. J. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. [Hirt und Herde, Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge, herausgegeben vom

Erzbischöflichen Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 1. Heft]. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1919 (VIII, 106 S. 80). M. 2,50. — Jeder Präses eines Müttervereins muß die außerordentlich gehaltvolle Schrift des um die Mütterseelsorge sehr verdienten Verfassers lesen und studieren. Er bekommt hier die beste Anregung und treffliche Winke für eine wirklich praktische und zeitgemäße Vereinsleitung.
B. D.

»**Emmy Giehl (Tante Emmy).** Ihr Leben, Leiden, Lieben erzählt von Maria Müller. Mit 8 Bildern. 2. u. 3. Auflage. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1919 (VIII, 168 S. 80). M. 3,80; kart. M. 4,80. — Das Leben der bekannten Jugendfreundin ist von Maria Müller liebevoll geschildert. Das Buch konnte nach kurzer Zeit bereits in zweiter und dritter Auflage erscheinen. Möchten recht viele deutsche Frauen und Mütter die vortreffliche Schrift lesen und sich an dem Bilde einer wahrhaft edlen und vielgeprüften Frau erbauen und aufrichten.
B. D.

»**Dasté, Louis, Die geheimen Gesellschaften und die Juden.** Aus dem Französischen von S. Reva. Graz und Wien, Styria, 1919 (64 S. 80). M. 1,50. — Das Schriftchen stellt ein krauses Gemisch abgerissener Nachrichten dar, die dem Erweis dienen sollen, daß die Juden seit neunzehn Jahrhunderten „einen Minenkrieg gegen das Christentum und die Zivilisation“ führen. So richtig diese Behauptung an sich ist, so merkwürdig ist das „wissenschaftliche“ Rüstzeug des Verfassers, um den Beweis dafür zu erbringen. Wenn man auf 64 Seiten 19 Kapitel unterbringen kann, wenn dazu noch großer Druck verwendet wird und über 10 Seiten Raum unbedruckt geblieben sind, dann kann man sich eine ungefähre Vorstellung von der „Gründlichkeit“ der Behandlungsweise dieser 19 Abschnitte machen. Außerdem gehen noch 3 Seiten für Titelblatt und Inhaltsverzeichnis verloren! Der Verlag hat sehr daneben gegriffen, als er diesem Zettelwerkchen seine Tore öffnete. Mit solchen zwar gutgemeinten, aber nach jeder Richtung hin unzulänglichen Untersuchungen schadet man der Sache, der man nützen will, in ganz hervorragender Weise.
Paul Maria Baumgarten.

»**Das Dorf entlang.** Ein Buch vom deutschen Bauertum. Von Joseph Weigert. 2. u. 3., vermehrte Auflage. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1919 (XII, 460 S. gr. 80). M. 10, geb. M. 12. — Ein prächtiges Buch, das unter reichlicher Verwertung von Beispielen aus der Geschichte, aus der Volkskunde und aus eigener Beobachtung des Dorflebens ein Spiegelbild des Bauertums entwirft, auf das der Bauer stolz sein darf. Bleiben auch Fehler und Mißstände im Charakter und im Leben des Bauern nicht ungerügt, so sind doch der lichten Seiten weit mehr. Und darum kann das Buch in die Mahnung ausklingen, es möge „der Bauer — dann ist er unüberwindlich auch in den kommenden Tagen — sich selber treu bleiben: treu seinem Stande, in dem es viele Arbeit und Mühe gibt, aber auch ein freies, köstliches Leben; treu seinen Vorfahren, in deren Sitten und Gebräuchen, soweit sie edel und erhaltenswert sind, er ein heiliges Vermächtnis überkommen hat; treu seinem Boden, der auch ihm treu ist und ihn nährt seit Jahrhunderten; treu seiner alten einfachen Lebensart und Religiosität, die sein schönstes Kleid ist“. Das Buch sollte namentlich auf dem Lande von Haus zu Haus gelesen werden.

Personennachrichten. Der o. Prof. der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an der Akademie zu Braunsberg Dr. Albert Koeniger ist als o. Prof. für Kirchenrecht nach Bonn berufen worden. Prof. Dr. Paul Simon, Direktor des Leoninum in Paderborn erhielt an der dortigen theol. Akademie einen Lehrauftrag für Patrologie und patristische Theologie. An der theol. Fakultät zu Olmütz wurden ernannt der a. o. Prof. Dr. Joseph Skrabal zum o. Prof. der christlichen Philosophie und Fundamentalthologie, der Religionsprofessor in Mährisch-Ostau Dr. Gustav Klameth zum a. o. Prof. der vergleichenden Religionsgeschichte, Prof. Dr. Thomas Hudec zum a. o. Prof. des newest. Bibelstudiums. Dr. Otto Grabner wurde zum Suppleanten der Dogmatik an der theol. Fakultät der Univ. Graz ernannt. Am 7. September starb der o. Prof. des alttest. Bibelstudiums an derselben Fakultät Hofrat Dr. Johann Weiß im 69. Lebensjahre.

Erwiderung

auf die Anzeige von J. Flemmings Ausgabe der Akten der ephesinischen Synode von 449.

In Nr. 1/2 dieses Jahrgangs, die mir erst nach sechs Monaten zu Gesicht gekommen ist, hat Herr Dr. Felix Haase in Breslau eine völlig ablehnende Anzeige des oben genannten Buches meines verstorbenen Freundes geliefert, auf die ich folgendes zu erwidern habe:

1. Herr H. erklärt das — von mir angeregte — Werk als ein „Beispiel plan- und zweckloser Arbeit“ und erteilt der Göttinger Gesellschaft d. Wissenschaften eine Rüge dafür, daß sie die Mittel zur Herausgabe bewilligt hat. Denn — „der syrische Text ist bereits im Jahre 1875 von G. F. Perry herausgegeben worden“. Daß mir diese Tatsache bekannt war, konnte Herr H. aus meinem Vorwort S. IV entnehmen, zugleich aber auch die weitere — den Lesern der Th. R. leider nicht mitgeteilte — Feststellung, daß diese Ausgabe „in Deutschland, und nicht nur in Deutschland, fast unbekannt ist“. Perrys Ausgabe ist nämlich — wie jeder von Wright und Nestle erfahren kann — ein Privatdruck, dessen Auflage seit dem im Januar 1881 erfolgten Tode des Herausgebers spurlos verschollen ist. In Deutschland habe ich durch eigene Nachforschung und die Hilfe des Auskunftsbüros der deutschen Bibliotheken nur zwei Exemplare in öffentlichen Bibliotheken (Preuß. Staatsbibl. Berlin, Bibl. d. D. Morgenl. Ges. Halle) und eins in Privatbesitz (Berlin) feststellen können, so daß die Frage keine müßige ist, welches Exemplar Herr H. für sein Votum über die Brauchbarkeit des Perryschen Textes nachgeprüft hat. Bei der auch von H. anerkannten und tatsächlich unbezweifelbaren großen Wichtigkeit dieses Dokuments war demnach eine Neuausgabe, die faktisch fast eine Erstausgabe ist, durchaus geboten, und H.s Urteil beruht auf fahrlässiger Unkenntnis.

2. „Hätte Flemming wenigstens in den Anmerkungen die Abweichungen des Perryschen Textes festgestellt, so würde er dadurch dem Benutzer die Aufgabe erspart haben, nachzuprüfen, ob die Neuausgabe eine wesentliche Verbesserung darstellt“ — so Herr H. Aber: das ist nicht die Aufgabe des „Benutzers“, sondern des Rezensenten, dem Arbeit zu ersparen doch nicht Sache des Herausgebers ist. Sinn hätte die Mitteilung der Perryschen Varianten nur gehabt, wenn dieselben Verbesserungen der handschriftlichen Lesart enthielten: und das ist auf S. 20. 50. 75 auch tatsächlich geschehen! Leider hat aber der Herr Rez. sich die Arbeit einer Nachprüfung des von Flemming vorgelegten syrischen Textes überhaupt erspart, denn von dieser 79 Quartseiten füllenden Hauptsache des Buches redet er gar nicht. Und das ist nicht nur unfleißig, sondern auch ungerecht.

3. „Die deutsche Übersetzung ist lediglich ein Abdruck der von Georg Hoffmann im J. 1869 angefertigten und 1875 veröffentlichten.“ Diese Behauptung ist unwahr: Hoffmanns Übersetzung ist aufs sorgfältigste durchgearbeitet und verbessert, wie den Herrn Rez. die Vergleichung weniger Seiten hätte lehren können. Aber er hat es vorgezogen, sich auch diese Arbeit zu sparen und dafür lieber über ein paar Druckfehler Lärm zu schlagen, die jeder Schulbube mühelos verbessern kann. Das ist wiederum unfleißig und ungerecht.

4. „Die ebenfalls abgedruckten „Anmerkungen“ Hoffmanns waren für seine Zeit vorzüglich. Es muß jedoch dagegen Einspruch erhoben werden, daß die Fortschritte der kirchengeschichtlichen Forschung seit fast einem halben Jahrhundert gar nicht berücksichtigt sind“: so Herr H. — Im Vorwort S. IV sage ich, daß G. Hoffmann uns gegenüber „den Wunsch ausgesprochen hat, auch seine Anmerkungen der Vergessenheit zu entreißen“. Bei ihrem geringen Umfang (sie füllen nur 18 Seiten!) und der Güte ihres Inhalts war der Wunsch berechtigt und ist von uns erfüllt worden: wenn der hochbetagte Verfasser sie hätte ergänzen wollen, würden wir das freudig begrüßt haben; aber verlangen wird es von ihm kein billiger dankender. Sie waren also einfach abzudrucken, wie es allgemein bei „Opuscula“ — Neudrucken üblich ist: jede Nachbesserung eines Fremden hätte klägliche Flickarbeit gegeben, über die Herr H. mit Recht hätte schelten dürfen. Heute müßte und könnte man einen ganz anderen Kommentar zur Räubersynode liefern — und daran ist niemand durch die paar Seiten Neudruck gehindert: wer sich an ihm ärgert, der mache es besser, statt „Einspruch zu erheben“: dann wird er die Wissenschaft fördern. Daß man die Arbeit „wohl auf jeder Universitätsbibliothek bekommen kann“ ist richtig, beweist aber zu viel. Oder will Herr H. auch gegen die zahllosen Neudrucke von Aufsätzen (z. B. Funks, Harnacks, Mommsens usw.) „Einspruch erheben“, deren Erstdrucke sogar noch viel weiter verbreitet sind? Dann möge er es deutlich sagen!

Jena.

Hans Lietzmann.

Antwort.

ad 1) Daß Perrys Ausgabe nur in wenigen Exemplaren in Deutschland vorhanden ist, wußte ich schon im J. 1905, als ich die Texte für meine Dissertation benutzte. Ich weiß aber auch durch meine fünfzehnjährige Beschäftigung mit der orientalischen Kirchengeschichte, wie wenig diese Quellen benutzt werden, daß selbst in Berlin Editionen orientalischer Kirchengeschichtsquellen Jahrzehnte lang unaufgeschnitten und verstaubt ruhen. Auf Grund meiner Erfahrung versichere ich, daß solche Werke selten verliehen sind und also fast immer zur Verfügung stehen. Da auch die *Patrologia orientalis* eine Herausgabe der betreffenden syr. Texte plante, war die Flemmingsche Ausgabe nicht notwendig. Beruht also mein Urteil „auf fahrlässiger Unkenntnis“?

ad 2) Daß der Rezensent die Varianten feststellen soll, ist eine seltsame Auffassung der Editionstechnik. Herr L. scheint auch nicht die ungeheuren Schwierigkeiten zu kennen, welche die Literaturblätter haben; sonst würde er nicht verlangen, die Varianten von 79 Quartaugen zu bringen. War ich also „unfleißig und ungerecht“?

ad 3) Herr L. macht mir den Vorwurf der Unwahrheit, weil ich von einem Abdruck der Übersetzung gesprochen habe. S. IV sagt L. selbst: Eine neue Übersetzung beizugeben, hatte angesichts der glänzenden Leistung Georg Hoffmanns keinen Sinn: so bat ich ihn um die Erlaubnis, seine Arbeit nachzuprüfen und wieder abdrucken zu dürfen (von mir gesperrt). Auch in der Überschrift heißt es einfach: Mit G. H. deutscher Übersetzung. Daß die Nachprüfung viel zu wünschen übrig ließ, habe ich durch die Anführung zahlreicher Fehler bewiesen. Obwohl die Angabe der Druckfehler in jeder Rezension üblich ist, stellt mich Herr L. einem „Schulbuben“ gleich.

ad 4) Herr Geh. Rat G. Krüger, um nur von diesem besten Kenner der monophysitischen Zeit zu sprechen, hätte gewiß keine „kläglichke Flickarbeit“ gegeben, wenn er um Nachbesserung der Anmerkungen ersucht worden wäre. Ich bedaure es, daß man Herrn Krüger gar nicht um sein Gutachten bei der geplanten Ausgabe gefragt hat.

Solange Herr L. seine Vorwürfe der „Unwahrheit, Ungerechtigkeit, des Unfleißes, der fahrlässigen Unkenntnis“ nicht widerruft, existiert er für mich nicht mehr. Solche persönliche Anwürfe können aber dazu führen, daß die Rezensenten, welchen solche Polemiken peinlich sind, verfehlt Bücher lieber totschweigen. Das wäre aber der Untergang wissenschaftlicher Wahrheitsliebe und Forscherehrlichkeit. Ich hoffe deshalb, daß ich in dem Proteste gegen die von Herrn L. benutzte Methode persönlicher Ehrenkränkung nicht allein stehen werde.

Breslau.

Felix Haase.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Biblische Theologie.

- Barry, G. D., *The Inspiration and authority of Holy Scripture*. Lo., S. P. C. K. (146). 4 s 6 d.
 Burrell, D. J., *Why I believe the Bible*. 2nd ed. Lo., Revell (200). 5 s 6 d.
 Moulton, R. G., *The Bible at a single view*. With appendix „How to read the Bible“. Lo., Macmillan (137). 5 s 6 d.
 Cameron, D., *A First Hebrew reader*. Edinb., T. & T. Clark (95). 6 s.
 Brevier 16mo Bible. Clarendon Reference Bible. Lo., Milford. 45 s.
 Kauffmann, F., *Der Stil der gotischen Bibel* (ZDtschPhil 48, 1, 1919, 7–80).
 Kneller, C. A., *Zur Geschichte der klementinischen Vulgata-Ausgaben* (ZKathTh 1919, 3, 391–438).
 McArthur, J., *The Worship of the Synagogue*. Lo., Soc. SS. Peter and Paul (149 180). 3 s.
 Wynn, W., *The Bible and the after-life*. Lo., Kingsley Pr. (340). 10 s 6 d.
 Beer, G., *Die soziale und religiöse Stellung der Frau im israelit. Altertum*. Tüb., Mohr (47). M 2.
 Swift, Fl. H., *Education in Ancient Israel from Earliest Times to A. D. 70*. Lo., Open Court Pub. Co. 5 s.
 Benzinger, J., *Geschichte Israels bis auf die griech. Zeit*. 2., vb. Aufl. Neudr. [Sammlung Göschen 231]. Berl., Verein. wiss. Verleger (156). M 1,25.
 Burney, C. F., *Israel's settlement in Canaan: the Biblical tradition and its historical background*. Lo., Milford (115). 3 s 6 d.

- Kraeling, E., *Aram and Israel; or, The Aramaeans in Syria and Mesopotamia*. Ebd. (161). 6 s 6 d.
 Forde, Georgiana M., *They testify of Me: a simple explanation of the Psalms*. Lo., Skeffington (186). 3 s 6 d.
 Römer, H., *Psalm 16. Die große Weissagung von der Auferweckung des Messias im Licht der erfolgten Auferstehung Jesu u. zur Beleuchtung des Weltkriegs*. Stuttg., Belser (VIII, 55). M 1,80.
 Hennen, *Psalm 18: Coeli enarrant gloriam Dei* (PastorB 1919 Okt., 23–26).
 Welch, A., *The Prophets and the World-Order* (Expositor 1919 Aug., 81–99).
 Wassilevsky, J., *Hebrew poetry of to-day; and Ezekiel, priest and prophet: two lectures*. Lo., Sherratt & H., 1918 (68). 2 s.
 Moulton, J. H., *A Grammar of N. T. Greek*. Edinb., T. & T. Clark (114). 7 s 6 d.
 —, and Milligan, G., *The Vocabulary of the Greek Testament*. Part 3. Lo., Hodder & S. (131 Fol.). 7 s 6 d.
 Lebreton, J., *Le Dieu vivant. La Révélation de la sainte Trinité dans le N. T.* P., Beauchesne (181 160).
 Hertlein, E., *‘O vñs tov avθpōpon* (ZNeutestWiss 19, 1, 1919, 46–48).
 Robertson, A. T., *The Divinity of Christ, in the Gospel of John*. 2nd ed. Lo., Revell (173). 4 s 6 d.
 Carpenter, S. C., *Christianity according to S. Luke*. Lo., S. P. C. K. (251). 10 s 6 d.
 Williams, M. W., *Thoughts on the Nicomachean Ethics of Aristotle, and their relation to the story of Jesus Christ*. Lo., Stockwell, 1918 (40). 2 s 6 d.
 Carus, P., *Virgil's Prophecy on the Saviour's birth: the Fourth eclogue*. Ed. and tr. Lo., Open Court Pub. Co., 180. 2 s.
 Coulton, G. G., *Christ, St. Francis of to-day*. Cambr., Univ. Pr. (212). 10 s 6 d.
 Brückner, M., *Die Geschichte Jesu in Galiläa. Erklärung der synopt. Evangelien*. I. [Religionsgesch. Volksbücher VI, 9]. Tüb., Mohr (60). M 0,50.
 Stanton, H. U. W., *The Gospel according to St. Matthew*. [Indian Church Comm.] Lo., S. P. C. K. (720). 5 s.
 Cladder, H. J., *Die Jünger im Saatfeld* (TheolGl 1919, 5/6, 209–18).
 Goodspeed, E. J., *The Original Conclusion of Mark* (Expositor 1919 Oct., 155–60).
 Zimoleng, B., *Die Nikodemusperikope (Joh. 2, 23–3, 22) nach dem syrosinait. Text*. Bresl. kath.-theol. Diss. 1918. Lpz., Drugutin (88).
 Walker, T., *The Acts of the Apostles*. [Indian Church Comm.] Lo., S. P. C. K. (680). 5 s.
 Alta, Saint Paul, *traduit sur le grec et commenté*. P., Impr. Maretheux (468 160). Fr. 8.
 Corssen, P., *Paulus u. Porphyrios* (ZNeutestWiss 19, 1, 1919, 2–10).
 Herzog, E., *Die zwei Schlusskapitel 15 u. 16 des Römerbriefes als ursprüngl. Bestandteile dieses Schreibens* (InternKirchlZ 1919, 3, 193–229).
 Black, H., *According to my Gospel*. Lo., Hodder & S., 1918 (318). 5 s.
 Vance, J. I., *The Life of service: some Christian doctrines from Paul's experience in the Epistle to the Romans*. 2nd ed. Lo., Revell (219). 5 s 6 d.
 Scott, C. A., *The Communion of the Body* [1 Cor. 10, 16] (Expositor 1919 Aug., 121–30).
 Crosthwaite, A., *The Second epistle to the Corinthians*. [Indian Church Comm.] Lo., S. P. C. K. (271). 5 s.
 Walker, T., *The Epistle to the Philippians*. [Dass.] Ebd. (174). 3 s 6 d.
 Holmes, W. H. G., *The Epistle to the Hebrews*. [Dass.] Ebd. (458). 5 s.
 Weppelmann, Hagar—Maria. *Eine bibl. Studie* (PastorB 1919 Okt., 9–13).

Historische Theologie.

- Heussi, K. u. H. Mulert, *Atlas zur Kirchengeschichte*. 66 Karten auf 12 Blättern. 2. durchges. Aufl. Tüb., Mohr (18 Text Lex. 80). Pappbd. M 7.
 Schmidt, C., *Gespräche Jesu mit seinen Jüngern nach der Auferstehung*. Ein kath.-apost. Sendschreiben d. 2. Jahrh. Nach einem kopt. Papyrus d. Institut de la mission archéol. française au Caire unt. Mitarb. v. P. Lacau hrsg., übers. u. untersucht, Übersetzung d. äthiop. Textes v. I. Wajenberg. [Texte u. Unters. 43]. Lpz., Hinrichs (VII, 731 u. 83). M 54.

- Sadler, G. T., The Gnostic story of Jesus Christ. Lo., Daniel (52). 1 s.
- Faulhaber, L., Die Libelli in der Christenverfolgung des Kaisers Decius (ZKathTh 1919, 3, 439—68).
- Bibliothek der Kirchenväter. 36. Bd.: Des Luc. Cael. Firm. Lactantius Schriften. Von den Todesarten der Verfolger. Vom Zorne Gottes. Auszug aus den göttl. Unterweisungen. Gottes Schöpfung. Kempten, Kösel (XX, 287). M 6.
- Silva-Tarouca, K., Beiträge zur Überlieferungsgeschichte der Papstbriefe des 4.—6. Jahrh. (ZKathTh 1919, 3, 469—81).
- McClure, M. I., and Feltoe, C. L., The Pilgrimage of Etheria. Transl. Lo., S. P. C. K. (151). 6 s.
- Lammert, F., Die Angaben des Kirchenvaters Hieronymus über vulgäres Latein (Philologus 1919, 3/4, 395—413).
- Tyszkiewicz, St., Der h. Petrus in den Schriften Cyrills v. Alex. (ZKathTh 1919, 3, 543—50).
- La Ville de Mirmont, H. de, Le Manuscrit de l'île Barbe (Codex Leidensis Vossianus latinus III) et les Travaux de la critique sur le texte d'Ausone. L'Oeuvre de Vinet et l'Oeuvre de Scaliger. Fasc. 2. P., Hachette, 1918 (282 49).
- Fрати, L., Giunte agli „Inizii di antiche poesie italiane religiose e morali“ a cura di Annibale Tennerani (fine) (ArchRom 1918, 3, 325—43; 1919, 1, 62—94).
- Keussen, H., Köln im Mittelalter. Topographie u. Verfassung. Bonn, Hanstein, 1918 (X, 214). Hlwbd. M 12.
- Bernois, Histoire de l'abbaye royale de Sainte-Euverte d'Orléans. Orléans, Gout, 1918 (XII, 380 et grav.).
- Lindeboom, J., Een middeleeuwsch handschrift over de biecht (NedArchKG 1919, 3, 161—219).
- Willoughby, L. A., Von dem jüngsten Tage: a middle High German poem of the 13th century. Ed., with intro. and notes. Lo., Milford (124). 7 s 6 d.
- Deussen, P., Allgemeine Geschichte der Philosophie mit bes. Berücks. d. Religionen. 2. Bd. 2. Abt. Die biblisch-mittelalt. Philosophie. 2. Aufl. Lpz., Brockhaus (XVI, 530). M 13.
- Richard, T., Philosophie du raisonnement dans la science, d'après s. Thomas. P., maison de la Bonne Presse (X, 593).
- Minges, P., Robert Grosseteste Übersetzer der *Ethica Nicomachea* (PhilosJb 1919, 3, 230—43).
- Mollat, G., Jean XXII (1316—1334). Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican. 17^e fasc. P., de Boccard (153 à 413 49). Fr 29,70.
- Vidal, J. M., Benoît XII (1334—1342). Lettres closes et patentes intéressant les pays autres que la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican. 2^e fasc. Ebd. (297 à 568 49). Fr 15,20.
- Strauch, Ph., Zu Taulers Predigten (BeitrGeschDtschSprache 44, 1, 1919, 1—26).
- Earle, J. R., Jacob Böhme: Six theosophic points, and other writings. Newly trans. into English. Lo., Constable (215). 10 s 6 d.
- Hefelbower, S. G., The Relation of John Locke to English Deism. Cambr., Univ. Pr. (196 120).
- Stetter, K., Geschichte d. Freimaurerei in Württemberg. 1. Tl.: Von d. Anfängen bis z. J. 1835. Berl., Unger (XII, 140). M 5,40.
- Conrad, H., Staatsmann u. Weltmann. Erinnerungen u. Briefe v. Kard. Bernis. Übers. u. hrsg. Mchn., Georg Müller, 1917 (VIII, 391). Pappbd. M 12.
- Gauguin, F., Histoire de la Révolution dans la Mayenne. T. 1. Laval, Chailland (542). Fr 7,50.
- Ludwig, A., Zur Emmerichfrage (PassThMonatsschr 1919, 4/5).
- Bihlmeyer, K., J. A. Möhler als Kirchenhistoriker, seine Leistungen u. Methode (ThQuart 100, 1, 1919, 134—98).
- Giacometti, Z., Die Genesis von Cavour's Formel *libera chiesa in libero stato*. Aarau, Sauerländer (IV, 114). M 4,20.
- Thomson, Ethel H., The Life and letters of William Thompson, Archbishop of York. Lo., Lane (432). 16 s.
- Landesrechtliche Stellung der kath. Kirche in Württemberg. 3. Tl. Ergänzungen u. Schluß (1868—1885). Prälat Dr. Schwarz, weil. Stifts- u. Stadtpfr. in Ellwangen. Ulm, Buchh. d. „Süd-deutschen Verlagsanstalt“ (IX, 174). M 4,50.
- Lehmann, E., Der Aufbau der evang. Volkskirche in Baden. Heidelb., Ev. Verlag (216). M 9,80.
- Mézard, D., Une âme de prêtre. Le Rme P. Henri Desqueyroux, procureur général de l'Ordre des Frères Prêcheurs. Lyon, Nouvellet (VIII, 241 169).
- Schnütgen, A., Kölner Erinnerungen. Köln, Bachem (175). M 5.
- Boenigk, A., Kloster Springborn, des Ermlandes Friedens-tempel. Braunsberg, Bender, 1917 (108). M 2,50.

Systematische Theologie.

- Eberhardt, P., Die Religion u. wir von heute. Gotha, Perthes (32 Lex 80). M 1,50.
- Köstlin, H., Das religiöse Erleben bei H. S. Reimarus u. J. S. Semler. Tüb., phil. Diss. Lpz.-Borna, Noske (XI, 153).
- Holle, H. G., Allgemeine Biologie als Grundlage für Weltanschauung, Lebensführung u. Politik. Mchn., Lehmann (282). M 9.
- Chambers, A., Problems of the spiritual. 3rd ed. Lo., C. Taylor (264). 4 s 6 d.
- Fielding-Ould, F., The Wonders of the Saints, in the light of Spiritualism. Lo., J. Watkins (128). 4 s 6 d.
- Mann, W., The Follies and frauds of spiritualism. Lo., Watts (199). 5 s.
- Lommel, L., Zum Erweis des psycholog. Substanzialismus (PhilosJb 1919, 3, 203—29).
- Handmann, R., u. S. Killermann, Die Erde u. ihre Geschichte. [Das Buch der Natur. 2. Bd.] Mit 1543 Illustr., Karten u. Farbenbildern. Rgsb., Verlagsanstalt, o. J. (1144 Lex. 80). M 40. — Daraus S.-A.: Killermann, Urgeschichte des Menschen. Mit 356 Illustr. u. Farbenbildern. (233). M 9.
- Riedel, P., Die Entstehung des Menschengeschlechtes, nebst e. Ausblick über Ziel u. Zweck des Menschenlebens. Illustr. Oranienburg, Orania-Verlag, o. J. (88). M 2.
- Galloway, G., The Idea of immortality: its development and value. Edinb., T. & T. Clark (242). 9 s.
- Hastings, J., The Christian doctrine of faith. Ebd. (428). 10 s.
- Schultes, R. M., Dogmenentwicklung oder Entwicklung der Offenbarung? (TheolGl 1919, 5/6, 192—201).
- Harris, Ch., The Creeds and modern thought: can theology be progressive while the faith remains unchanged? Lo., S. P. C. K. (61). 2 s.
- Wendt, H. H., Woran glauben wir evang. Christen? Berl., Verlag d. ev. Bundes (47). M 0,55.
- Elert, Reduktion u. Restriktion der Dogmatik (NKirchlZ 1919, 8, 406—26).
- Murray, D. A., The Supernatural, or fellowship with God. Lo., Revell (311). 6 s 6 d.
- Holzappel, H., Christus im Lichte der Vernunft. Religiös-wiss. Vorträge. Mchn., Lentner (102). M 2,40.
- Snowden, P. L., The Atonement and ourselves. Lo., S. P. C. K. (300). 10 s 6 d.
- Johnson, E. W., Suffering, punishment and atonement. Lo., Macmillan (224). 5 s.
- Plus, R., L'idée réparatrice. 2^e éd. P., Beauchesne (206 160). Fr 2,50.
- Huby, J., La Conversion. Ebd. (123 160).
- Chambers, A., Our life after death: the teaching of the Bible concerning the unseen world. Rev. ed. Lo., C. Taylor (276). 4 s.
- Hyslop, J. H., Life after death: problems of the future life and its nature. 3rd. ed. Lo., K. Paul (355). 9 s.
- Ein Blick ins Jenseits. Mchn., Sankt-Pauls-Verlag, o. J. (199). Pappbd. M 3,60.
- Porcelli, B., The Antichrist: his portrait and history. Lo., Protestant Church Soc. (54). 2 s.
- Scholz, H., Das Gebet (PreußJb 177, 1, 1919, 1—22).
- Ude, J., Das Geheimnis der Willenskraft. Die Willensbeeinflussung. Graz, „Styria“ (23). M 0,75.
- Schilling, Das Zinsproblem (ThQuart 100, 1, 1919, 103—33).
- Mackenzie, W. D., Christian ethics in the world war. Lo., Melrose (214). 4 s 6 d.
- Cox, W. L. P., Christian ethics and peace problems. Lo., S. P. C. K. (64). 2 s.
- Aiyar, P. R. S., Professional ethics. Lo., Simpkin (468). 12 s.

Praktische Theologie.

- Leitner, M., Handbuch des kath. Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex hrsg. 3. Lfg. Rgsb., Pustet (IV, 257—480). M 5,40.
- Seiter, E., Die Absolutions- u. Dispensvollmachten der Seelsorger u. Beichtväter nach d. Codex Juris Canonici. 1. Tl. Die Absolutionsvollmachten. Knechtsteden, Verlag d. Missionshauses (IV, 44). M 1,25.
- Rotscheidt, W., Zur Geschichte der Eheschließung in den reformierten Gemeinden des Niederrheins (MonatshRheinKG 1919, 3/4, 86—118).

- Guggenberger, K., Papst Benedikt XV im Weltkrieg (Monatsbl KathRelUnt 1919, 7/8, 172—80).
- Army and religion: an enquiry and its bearing upon the religious life of the nation. Lo., Macmillan (386). 6 s.
- Gruber, H., Der religiöse u. polit. Charakter der Freimaurerei (StimmZeit 1919 Sept., 420—32).
- Boeckh, Revolution u. Kirche (NKirchlZ 1919, 8, 369—405).
- Stier, E., Von der Staatskirche zur Volkskirche. Köthen, Schulze. (32). M 1.
- Stange, Merkbuch zur Kirchentrennungsfrage in Sachsen. Dresden, Ev. Landespreßverband (48). M 1,20.
- Hefele, H., Der Katholizismus in Deutschland. Darmstadt, Reichl (59). M 1,80.
- Towards reunion: Contributions to mutual understanding by Church of England and Free Church writers. Lo., Macmillan (413). 7 s 6 d.
- Figgis, J. N., Hopes for English religion. Lo., Longmans (210). 6 s 6 d.
- Callinicos, C., The Greek Orthodox Church. Ebd. (69). 3 s 6 d.
- Gardiner, R., Les Eglises orientales et la World Conference (InternKirchlZ 1919, 3, 234—53).
- Jenks, A. W., The American Episcopal Church: interpreted for English churchmen. Lo., S. P. C. K. (118). 3 s 6 d.
- Sturge, M. C., Christianity and Christian science: a contrast. Lo., Jack & Nelson (123). 1 s 3 d.
- Swain, R., The Real key to Christian science: a surprising discovery. 2nd ed. Lo., Revell (95). 2 s 6 d.
- Freitag, A., Tabernakelwacht u. Weltmission. Steyl, Missionsdruckerei (224). Hlwb. M 8.
- Fischer, H., Beispielsammlung aus der Heidenmission. 3 Bde. Ebd. (XV, 216; XI, 269 u. IX, 222). Kart. M 9.
- , Arnold Janssen, Gründer des Steyler Missionswerkes. Ebd. (VIII, 493). Lwbd. M 9.
- , Ich will! Ein Buch über Selbsterziehung des Willens u. Veredelung des Herzens. Ebd. (VIII, 230). M 4.
- Burns, J. A., Catholic education. Lo., Longmans. 6 s.
- Pretzel, C. L. A., Die Frage des Religionsunterrichts. Langensalza, Beltz (40). M 1,50.
- Volkelt, J., Religion u. Schule. Lpz., Meiner (64). M 2,70.
- Leonhardt, F., Der Religionsunterricht d. Zukunft. Karlsruhe, Reiff (31). M 1.
- Junglas, Das Religionspensum der Untersekunda (MonatsblKathRelUnt 1919, 5/6, 97—100).
- Wilbrand, W., Die seelische Lage unserer Schüler (Ebd. 100—10).
- Hoffmann, Moderne Behandlung der Bibl. Geschichte (Ebd. 7/8, 145—51).
- Bürgel, F. W., Die bibl. Geschichte in konzentrierender Behandlung. 2. Tl.: Das Neue Testament. Mstr., Schöningh (82). M 1,80.
- Sauren, W. J., Der Religionsunterricht in den 3 ersten Schuljahren. Köln, Bachem (194). M 6,20.

- Knor, J. B., Ausgeführte Christenlehren. 3. Tl. Rottenburg, Bader (IV, 338). M 6,20.
- Stingeder, F., Die Technik der Homilie, dargest. an Phil. 4, 4-7 (KKanzel 1919, 3, 203—22).
- Stolte, H., Wirksam predigen (Ebd. 223—30).
- Kassiepe, M., Bemerkung, Auslegung (Glosse) u. Betrachtung als Formen vertraulicher Predigtweise (Ebd. 230—40).
- Fischer, J., Die Predigt im Urteil der Kirche (Ebd. 240—52).
- Soiron, Th., Die Predigt über das Dasein Gottes (Ebd. 190—96).
- Esser, Fr. X., Eine Viertelstunde. Predigten im Anschluß an das h. Sonntagsevangelium. 1. Bdch. 5. Aufl. Pad., Schöningh (111). M 1,60.
- Heinisch, P., Die Weissagungen des A. T. von dem kommenden Erlöser. [Alttest. Pred. 6/7]. Ebd. (180). M 3,60.
- Rohrmüller, G., Die Kirche in Kampf u. Sieg. 8 Trostpredigten in schwerer Zeit. Rgsb., Pustet (80). M 2,40.
- Zetter, K., Katholische Liturgik, Religionslehrbuch für Mittelschulen. 8. Aufl. (144). Graz, „Styria“ (144). M 2.
- Goltz, E. v. der, u. P. Cordschagen, Übersicht über die Entwicklung des christl. Gottesdienstes. Greifswald, Bamberg (1 Bl. 72×77,5 cm). M 2.
- Bindley, T. H., The Earliest Baptismal Formula and Creed (Expositor 1919 June, 463).
- Wagner, P., Einführung in die kathol. Kirchenmusik. Düsseldorf, Schwann (VII, 198). M 7,50.

Christliche Kunst.

- Schnäbl, F., Die vorkarolingische Basilika St. Emmeram in Regensburg. 1. Teil. Diss. der Techn. Hochschule München 1918. Berl., Ernst (37 S. 4 Taf. 40).
- Harlig, M., Die Kunstgeschichte von Niederaltaich (Bened Monatschr 1919, 7/8, 239—51).
- Herre, Chr. L., Der Vorhallen-Cyklus im Münster zu Freiburg i. B. als Bauhüttenloge. Eine Geheimlehre des 13. Jahrh. Frbg., Magnum Opus-Verlag (24 m. Fig.). M 1.
- Labowski, E., Giov. Lor. Bernini als Architekt u. Dekorator unter Papst Urban VIII. Tüb. phil. Diss. Berl., Thormann & Goetsch (99).
- Beitz, E., Aus der Werkstatt der Altenberger Kreuzgangfenster (ZChrKunst 1919, 3, 33—37).
- Pfeffer, A., Schwäbische Schutzmantelbilder aus der Frühzeit des 15. Jahrh. (Ebd. 37—47).
- Mayer, A. L., Matthias Grünewald. Mit 68 Abb. (auf Taf.). Mchn., Delphin-Verlag (87). M 9.
- Boving, R., Die fünf Sinne des Menschen auf Kupferstichen im Bonner Kreuzbergkloster (FranziskStud 1919, 3, 248—61).
- , Der Kreuzberg in Bonn. Bonn, Hauptmann (20 m. 24 Taf.). M 2,50.
- Ficker, J., Die Lutherkirche in Freiburg im Breisgau. Mit 29 Abb. Frbg., Ev. Kirchengemeinderat, o. J. (12 S. m. Abb. u. 12 Taf. Lex. 80). M 2.

Exegetisches Handbuch zum Alten Testament.

In Verbindung mit Fachgenossen herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. J. Nikel-Breslau.

Es liegen bereits vor:

7. Bd. Das Buch der Richter, übersetzt und erklärt von Professor Dr. Zapletal, Freiburg Schw. (In Vorbereitung).
8. Bd. Die Bücher Samuel, übersetzt u. erklärt von Dr. Alf. Schulz, ord. Professor der Theologie an der Akademie zu Braunsberg. 1. Halbbd.: Das 1. Buch, XII u. 418 S. Mk. 11,— (bei Subskr. Mk. 9,40). (Soeben erschienen).
2. Halbbd.: Das 2. Buch Samuel, übersetzt und erklärt von Prof. Dr. Alfons Schulz, Braunsberg. (Erscheint Ende 1919).

Die Bücher können auch **gebunden in 1/2 Leinenband** geliefert werden; Mehrpreis Mk. 2,80 für den Band.

Das Exegetische Handbuch zum A. T. wird 30 Bände umfassen, welche in 25 Bänden Kommentare zu allen Büchern des A. T. nebst einer deutschen Übersetzung nach dem besterreichbaren Grundtext sowie unter Berücksichtigung der Vulgata, ferner in 5 weiteren Bänden eine Einleitung in das A. T., eine alttestamentliche Theologie, eine Erklärung der messianischen Weissagungen, eine biblische Archäologie und eine Einführung in die nachbiblische jüdische Literatur bieten werden.

Subskriptionsanmeldungen durch jede Buchhandlung.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westfalen.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Aus Bibel und Seelsorge. Volkstümliche Bibelfragen der Gegenwart besprochen von Dr. A. Allgeier, Dr. M. Heer, Dr. E. Krebs, Dr. W. Reinhard und Dr. S. Weber. Mit einem Vorwort von K. Brettle, Dompfarrer in Freiburg i. Br. 80 (VIII u. 134 S.). Kart. M. 6,—.

Aus Seelsorge und Wissenschaft erwachsen, bietet diese Schrift den Seelsorgern und Gläubigen sachkundige und zuverlässige Belehrung über ebenso zeitgemäße als für jeden Katholiken und zumal gebildete Bibelfreunde unter ihnen dauernd wissenswerte Fragen.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Prof. Dr. N. Hilling, Generalvikar Prof. Dr. J. Selbst, A. Vath S. J., Bibliothekar H. Auer und Direktor Dr. H. O. Eitner herausgegeben von H. A. Krose S. J. VIII. Bd.: 1918 bis 1919. gr. 80 (XX u. 478 S.). Geb. M. 16,50.

Der Abnehmerkreis des „Kirchlichen Handbuches“ beschränkt sich keineswegs auf die katholische Geistlichkeit, sondern dehnt sich immer mehr auf Laienkreise, Behörden, Redaktionen, auch auf andersgläubige Mitbürger aus. Überall betrachtet man das Handbuch als geeignetes Nachschlagewerk, um sich über die katholische Kirche Deutschlands, ihren Bestand, ihre Organisation und Lebensäußerungen zu unterrichten. (Die früheren Bände können nachbezogen werden). In allen deutschen Diözesen ist der Erwerb des Werkes aus Kirchenmitteln gestattet.

Meschler, M., S. J., Geistesleben. (Gesammelte Kleinere Schriften, 5. Heft). 3. u. 4. Aufl. 80 (X u. 134 S.). M. 4,40; kart. M. 5,60.

„... Eine trostvolle Lösung der brennendsten Fragen unserer leidensvollen ersten Zeit über die Bestimmung und den Zweck des Leidens in der Hand einer liebevollen göttlichen Vorsehung.“

(Kathol. Schulblätter, Linz 1916/17, Nr. 4).

Reuter, I., S. J., Neo-Confessarius practice instructus. Textum, quem emendavit et auxit A. Lehmkühl S. J., tertio edidit I. B. Umberg S. J. 80 (XII u. 470 S.). M. 14,—; geb. M. 16,40.

Der altbewährte Reuter, in der von Lehmkühl verbesserten und bereicherten Textgestalt, durch die Einarbeitung der neuen kirchlichen Rechtsbestimmungen auf die Höhe gebracht: ist geeignet und berufen, alten wie jungen Beichtvätern ein treuer Freund und zuverlässiger Berater zu sein.

Die Preise erhöhen sich um die im Buchhandel üblichen Zuschläge.

Soeben erschienen folgende Neuauflagen:

Univ.-Prof. Prälat Dr. Mausbach

Grundzüge der kath. Apologetik. Zum Gebrauche beim akadem. Studium. [Lehrb. z. Gebr. b. theolog. Stud.]. 2. Aufl. VIII u. 158 S. gr. 80. M. 4,—; geb. M. 5,20.

Über die 1. Auflage urteilte Dr. Sawicki, Pelplin, in Theol. Revue 1917: „Wir besitzen kein anderes Werk, das in so knapper Form einen so gediegenen und allseitigen Aufschluß über die Hauptprobleme der Apologetik gibt.“

Sozialismus und Christentum. [Politische Bildung Heft 2]. 4. Aufl. 32 S. gr. 80. M. 0,90.

Vom geschichtlichen, ethischen, naturrechtlichen und religiösen Standpunkte aus nimmt M. Stellung zu der augenblicklich alle Volkskreise bewegenden politischen Frage.

Ausgewählte Texte zur allgemeinen Moral aus den Werken des h. Thomas von Aquin. 2. Aufl. erscheint Weihnachten 1919.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Theologische Neuigkeiten.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Steinmann, A., Jungfrauengeburt und die vergleichende Religionsgeschichte. VIII u. 43 S. gr. 8. M. 1,60.

Ziesché, Kurt, Dr. Univ.-Prof., Über kath. Theologie. 50 S. M. 2,60.

Kurtscheid, Bertr., P. Dr., O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich eine Ergänzung zu Heiners kath. Kirchenrecht. IV u. 163 S. gr. 8. M. 7,20.

**Kaas, Ludwig, Dr. Prof., Kriegsverschollenheit und Wieder-
verheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht.** VII u. 126 S. M. 6,—. Ein Buch für jede Pfarrbibliothek.

Fischer, Karl, Vikar, Der Begleiter des Beichtvaters. Zusprüche. (Seelsorgerpraxis. 27. Bändchen). 2. Aufl. IV u. 95 S. geb. M. 1,80.

Esser, Franz, P. S. I., Eine Viertelstunde. Predigten über die Sonntagsevangelien. I. Bdch. 5. Aufl. Kart. M. 1,60. II. Bdch. 5. Aufl. Kart. M. 2,—.

Sommers, Paul, Prof., Ansprachen am Tage der ersten heil. Kommunion. 2. verm. Aufl. VII u. 129 S. Kart. M. 2,60.

Zoepl, Fr., Dr., Im Frühlicht. Ein Jahrgang Kinderpredigten. Zweite Aufl. 206 Seiten. M. 4,—.

Auf die Preise 20% verleg. Teuerungszuschlag.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

LEXIKON DER PÄDAGOGIK

Im Verein mit Fachmännern u. unter besonderer
Mitwirkung von Hofrat Prof. Dr. Otto Willmann
herausgegeben von

Ernst M. Roloff

Lateinschulrektor a. D.

In den »Pädagog. Studien« (Dresden-Blasewitz) 1918,
1. Heft, schreibt Dr. Hans Zimmer in Leipzig:

»... Mein Gesamturteil über das Werk kann ich zum Schluß dahin zusammenfassen, daß das Roloffsche Lexikon seinen gewaltigen Stoff auf knappstem Raume mit aller wünschenswerten Gründlichkeit behandelt; daß es bei allem unverrückbaren Festhalten an seinem katholischen Standpunkte auch für Protestanten eine ergiebige Fundgrube pädagogischen Wissens ist; daß es in jeder Beziehung auf der Höhe der Zeit steht; daß es sich mit alledem als das beste aller pädagogischen Nachschlagewerke der Gegenwart in deutscher Sprache erweist, und daß es dank dem nationalen Standpunkte, auf dem es sich durchweg hält, auch noch für lange Zeit das pädagogische Lexikon der Zukunft bleiben wird.«

5 Bände in dauerhaftem Einband je M. 18,—.

Ein Ergänzungsband erscheint 1920.

Freiburg i. Br. / Herdersche Verlagshandlung.

Diese Nummer enthält eine Beilage der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung, Münster i. Westf., betreffend Corpus Catholicorum.